

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1898.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1898, betreffend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.
Oldenburg, den 6. Januar 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. December v. J. beschlossen, dem nachstehenden Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien seine Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 6. Januar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

Regulativ

für

Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit wider-
rufflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe
wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische
Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwal-
tung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrika-
tionsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten
Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleich-
terungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buch-
führung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde.
Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der
obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in
die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrika-
tionsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebs von
der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu
nehmen.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die
Ausbeute von gebenteltem Mehl, Futtermehl und Kleie Auf-
schluß geben; andernfalls ist die Zollbehörde befugt, dem
Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach
besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie
das im freien Verkehre bezogene Getreide gleicher Gattung
darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert wer-
den. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträcht-
licher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem
anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie
auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemel-

deten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

Muster A u. A 1. In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt ein- geht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsäzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde

unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnoffementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle

Muster B u. B 1.

Muster C u. C 1.

trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen, oder durch Verwiegung der leeren Säcke vor deren Befüllung zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlusanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem leitbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem

Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszu-
händigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamt
zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht
stattgefunden, so sind dem Ausgangsamt zugleich die Trans-
portpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach
den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzuneh-
men und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung
dem Anmeldeamt zurückzusenden, auch dem Anmelder be-
ziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung
über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr
der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen.
Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangs-
amt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt
es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls
dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Haupt-
amts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu er-
folgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei
anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-
register nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so
braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar
übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme
der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letz-
teren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-
registers und behält die Anmeldung als Beleg zum An-
melderegister zurück.

Muster D u. D 1.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt,
daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn-
oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Mo-
nats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in
diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen
Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Aus-

benteverhältnisse (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungs Vierteljahre stattgefundenen Aufschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungs Vierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungs Vierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieses Regulativs ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei

Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Weizen- oder Roggenmehl ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ und deren Anlagen auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Fällt die amtliche Prüfung zu Ungunsten der vorgeführten Waare aus, so ist gegen dieses Ergebnis der Nachweis zulässig, daß die Waare dennoch thatsächlich mit den im dritten Absatz vorgeschriebenen Abfallprozenten hergestellt worden ist.

Anbeizung.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieses Regulativs sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 2 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Abschreibung im Zollkonto erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüze etc.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 11.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 12.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 3) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 14.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Das Buch enthält eine Beschreibung der Geschichte
der Stadt Oldenburg von ihrer Gründung bis
zur Gegenwart. Es enthält auch eine Beschreibung
der Stadt und ihrer Umgebungen. Die Geschichte
der Stadt ist in drei Theile getheilt. Der erste
Theil enthält die Geschichte der Stadt von ihrer
Gründung bis zum Jahre 1500. Der zweite
Theil enthält die Geschichte der Stadt von
1500 bis zum Jahre 1700. Der dritte Theil
enthält die Geschichte der Stadt von 1700
bis zur Gegenwart. Die Beschreibung der Stadt
und ihrer Umgebungen ist in zwei Theile
getheilt. Der erste Theil enthält die
Beschreibung der Stadt und ihrer Umgebungen
von der Gründung bis zum Jahre 1500. Der
zweite Theil enthält die Beschreibung der
Stadt und ihrer Umgebungen von 1500 bis
zur Gegenwart.



Kontenregi

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr v

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

....., denten 18.....

(Unterschrift.)

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.



Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)

Geführt von



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

A n f c h r e i b u n g.

| Lau- fende Nr. | Zeit der Anschreibung | | | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Des Getreides | | | Bemerkungen. |
|----------------------|-----------------------|--------|-------|---|---------------|--------------|-----------------|--------------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | | Art. | Menge | | |
| | | | | | | kg (brutto). | $\frac{1}{100}$ | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |

I. Weizen.

| | | | | | | | | |
|----|-----|---------|------|-----------------|--------|--------|---|--|
| 1. | 10. | Oktober | 1898 | B. E. R. Nr. 20 | Weizen | 25 000 | — | |
|----|-----|---------|------|-----------------|--------|--------|---|--|

II. Roggen.

| | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|



Muster A.

ster,

on Mühlenfabrikaten.

Geführt von

Abrechnung für das 2

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr .
für das 3. Vierteljahr .

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr .
für das 3. Vierteljahr .

Zusammen Zoll

Abrechnung für das 3

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (s
für das 4. Vierteljahr .

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (s
für das 4. Vierteljahr .

Zusammen Zoll

Abrechnung für das 4

1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr
zum Satze von 5 Mark
zum Satze von 3,50 Mark
2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (s
für das 1. Vierteljahr de

und zwar nach dem Verhältnisse der C
sätzen eingeführten Mengen

- (75 000 : 50 000 = 60 000 : x)
zum Satze von 5 Mark
(75 000 : 25 000 = 60 000 : x)
zum Satze von 3,50 Mark

A b s c h r e i b u n g.

| Lau- fende Nr. | Zeit der Abschreibung | | | Nummer des Ausfuhr= Anmelde- registers. | Tag der Ausfuhr :c. | Der ausgeführten Mühlensfabrikate | | Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von | | Bemerkungen. | |
|----------------------|-----------------------|--------|-------|---|------------------------------|--------------------------------------|------------|---|------------|--------------|------------|
| | Tag | Monat. | Jahr. | | | A r t. | M e n g e. | | kg 1/100 | | kg 1/100 |
| | | | | | | | | | | | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | | |

I. Weizen.

| | | | | | | | | | | |
|----------|-----|---------|------|---|---------|------|-------|---|--------|---|
| 1. | 31. | Oktober | 1898 | 1 | 28./10. | Mehl | 7 500 | — | 10 000 | — |
| u. s. w. | | | | | | | | | | |

II. Roggen.

| | | | | | | | | | | |
|----------|----|----------|------|----|--------|------|-------|---|-------|----|
| u. s. w. | | | | | | | | | | |
| 2. | 9. | November | 1898 | 21 | 7./11. | Mehl | 3 700 | — | 5 692 | 30 |

Abrechnung für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|--|-------------|
| 1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr | 300 000 kg |
| 2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr | 100 000 kg |
| für das 3. Vierteljahr | 150 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen | 250 000 „ |
| Zu verzollen | 50 000 kg |
| Zollbetrag | 1 750 Mark. |

II. Roggen.

| | |
|--|------------|
| 1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr | 200 000 kg |
| 2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr | 80 000 kg |
| für das 3. Vierteljahr | 120 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen | 200 000 „ |
| Zu verzollen | nichts. |

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 1 750 Mark.

Abrechnung für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|--|--------------|
| 1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr | 25 000 kg |
| 2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) | nichts |
| für das 4. Vierteljahr | 25 144,93 kg |
| | <hr/> |
| zusammen | 25 144,93 „ |
| Abschreibung grösser | 144,93 kg |
| Zu verzollen | nichts. |

II. Roggen.

| | |
|--|--------------|
| 1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr | 60 000 kg |
| 2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) | nichts |
| für das 4. Vierteljahr | 33 217,39 kg |
| | <hr/> |
| zusammen | 33 217,39 „ |
| Zu verzollen | 26 782,61 kg |
| Zollbetrag | 937,35 Mark. |

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 937,35 Mark.

Abrechnung für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|--|-------------|
| 1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr | |
| zum Satze von 5 Mark | 50 000 kg |
| zum Satze von 3,50 Mark | 25 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen | 75 000 kg |
| 2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung) | 144,93 kg |
| für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1899 | 14 855,07 „ |
| | <hr/> |
| zusammen | 15 000 „ |
| Zu verzollen | 60 000 kg |

und zwar nach dem Verhältnisse der Gesamtanschreibung zu den zu verschiedenen Zollsätzen eingeführten Mengen

$$(75\ 000 : 50\ 000 = 60\ 000 : x)$$

zum Satze von 5 Mark 40 000 kg mit 2 000 Mark,

$$(75\ 000 : 25\ 000 = 60\ 000 : x)$$

zum Satze von 3,50 Mark 20 000 kg mit 700 Mark

Zollbetrag zusammen . . . 2 700 Mark.



2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|------------------|-------------|
| | 300 000 kg |
| | 100 000 kg |
| | 150 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 250 000 „ |
| Zu verzollen . . | 50 000 kg |
| Zollbetrag . . . | 1 750 Mark. |

II. Roggen.

| | |
|------------------|------------|
| | 200 000 kg |
| | 80 000 kg |
| | 120 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 200 000 „ |
| Zu verzollen . . | nichts. |

betrag zu I und II . . . 1 750 Mark.

3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| | 25 000 kg |
| (siehe vorige Abrechnung) . . . | nichts |
| | 25 144. ⁹³ kg |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 25 144. ⁹³ „ |
| Abschreibung grösser . . . | 144. ⁹³ kg |
| Zu verzollen . . . | nichts. |

II. Roggen.

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| | 60 000 kg |
| (siehe vorige Abrechnung) . . . | nichts |
| | 33 217. ³⁹ kg |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 33,217. ³⁹ „ |
| Zu verzollen . . . | 26 782. ⁶¹ kg |
| Zollbetrag . . . | 937. ³⁵ Mark. |

betrag zu I und II . . . 937.³⁵ Mark.

4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| | 50 000 kg |
| | 25 000 „ |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 75 000 kg |
| (siehe vorige Abrechnung) . . . | 144. ⁹³ kg |
| des Rechnungsjahrs 1899 . . . | 14 855. ⁰⁷ „ |
| | <hr/> |
| zusammen . . . | 15 000 „ |
| Zu verzollen . . . | 60 000 kg |

Gesamtanschreibung zu den zu verschiedenen Zoll-

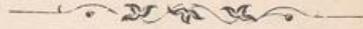
| | |
|---------------------------|---------------------------|
| | 40 000 kg mit 2 000 Mark, |
| | 20 000 kg mit 700 Mark |
| | <hr/> |
| Zollbetrag zusammen . . . | 2 700 Mark. |



Kontenregister

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von



Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

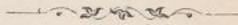
....., denten 18.....

(Unterschrift.)

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mälzereifabrikaten.



Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)

Geführt von



Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers

A n f c h r e i b u n g.

| Tausende Nr. | Zeit der Aufschreibung | | | Bezeichnung und Nummer des Vorregisterz. | Des Getreides | | Bemerkungen. |
|-----------------|------------------------|--------|-------|---|---------------|-------------------------------|--------------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | | Art. | Menge | |
| | | | | | | kg (brutto) $\frac{1}{100}$ | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |

I. Weizen.

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

II. Gerste.

| | | | | | | | |
|----|----|---------|------|---|--------|--------|---|
| 1. | 8. | Oktober | 1898 | Begleitzettel-Empfangs- register Nr. 9 | Gerste | 10 000 | — |
|----|----|---------|------|---|--------|--------|---|



Muster A 1.

ter,

a Mälzereifabrikaten.

Beführt von

A b s c h r e i b u n g.

| Lau- fende Nr. | Zeit der Abschreibung | | | Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers. | Tag der Ausfuhr i. | Der ausgeführten Mälzereiabrikate | | Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Gerademenge von | | Bemerkungen. | |
|----------------------|-----------------------|--------|-------|---|-----------------------------|--------------------------------------|------------|---|-----|--------------|-------|
| | Tag | Monat. | Jahr. | | | Art. | M e n g e | | kg | | 1/100 |
| | | | | | | | kg(netto). | 1/100 | | | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | | 17. | 18. | |
| | | | | | | | | | | | |

II. Gerste.

| | | | | | | | | | | | |
|----|-----|----------|------|---|---------|--------------------|-------|---|--------|---|--|
| 1. | 27. | November | 1898 | 1 | 24./11. | Malz aus Gerste | 7 500 | — | 10 000 | — | |
|----|-----|----------|------|---|---------|--------------------|-------|---|--------|---|--|

4*



| Laufende Nummer. | Der auszuführenden M | |
|------------------|----------------------|---|
| | Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie und Nummer der S |
| 1. | 2. | 3. |
| 1. | Weizenmehl. | 81 Säcke, sign. A. B. 1 bis |

Muster B.Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)kat.****A n m e l d u n g**

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (29. October 1898) und unter *AZ* (23) des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll-)Amt zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Magdeburg), den (29)ten (October) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer-)Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer-)Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (29. October d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittels des Kahnes „Elise“) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins über das (Haupt-Zoll-)Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Magdeburg), den (28)ten (October) 18(98).

(Unterschrift.)

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....

.....-Amt.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverfendung der Mühlenfabrikate an in auf das-Amt zu zu überweisen.*)

....., denten 18.....

Eingetragen unter *AZ* des Registers und auf das-Amt zu unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum überweisen.*)

Verschuß
....., denten 18.....

.....-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

| Laufende Nummer. | Der auszuführenden Mühlenfabrikate | | | | Angabe des Bestimmungslandes. | Anträge und Bemerkungen des Anmelders. |
|------------------|------------------------------------|---|--------------|-------------|-------------------------------|--|
| | Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli) | Menge | | | |
| | | | brutto kg | netto kg | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. | Weizenmehl. | 81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81. | 8 080 | 8 000 | Norwegen. | Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins. |



Anmeldung.

| Mühlenfabrikate | | | Angabe des Bestimmungs- landes. | Anträge und Bemerkungen des Anmelders. |
|--------------------|--------------|-------------|--|---|
| Zeichen (Koll.) | Menge | | | |
| | brutto kg | netto kg | 6. | 7. |
| 81. | 8 080 | 8 000 | Norwegen. | Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins. |

Erledigt

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(9. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
N^o (3).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

.....

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

....., den

.....

Revisionsbefund.

| Der auszuführenden Mühlenfabrikate | | | | Angabe über angelegten Verschluß. | Bemerkungen. |
|------------------------------------|---|--------------|-------------|--|--------------|
| Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.) | Menge | | | |
| | | brutto kg | netto kg | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| wie Spalte 2. | 81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81. | 8 080 | 8 000 | Jeden Sack mit einem Blei verschlossen. | |

den ten 18

Unterschrift:



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(9. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
AZ (3).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

.....

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

....., den ten 18.....

.....Amt.

(Unterschrift.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den (9)ten (November) 18(98).

(Haupt-Zoll) = Amt (Entenwärder).

(Stempel.) (Unterschrift.)



ungs-Bescheinigungen.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den (9)ten (November) 18(98).

(Haupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.) (Unterschrift.)

gt

en 18.....

..... Amt.

(Unterschrift.)

(Uni)kat.

A n m e l d u n g

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch an

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1898) und unter *Nr.* 3 des Anmelde-
wirfker Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten
(Königlichen Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu ge-
(Berlin), den (18)ten (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt
(Stempel.) (Unterschrift)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amt (hier
(Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbeanstalt
um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins } über
dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (November) 18(98).

(Unterschrift.)

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmung

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Gen

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Wei-
terverfendung der Fabrikate an
in auf das-Amt
zu zu überweisen.*)

....., denten 18.....

Ein
und auf
unter
überwies

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers
überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben
Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in S
des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und gie
und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung
Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Muster B 1.Die Revision übernehmen:
2c.

(Uni)fat.

A n m e l d u n g

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1898) und unter *Nr* 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll-)Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.
(Berlin), den (18)ten (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer-)Amt (f. i. G.)
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer-)Amte (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbsanstalt hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins } über das (Königliche Haupt-Zoll-)Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (November) 18(98).

(Unterschrift.)

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....
.....-Amt.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverwendung der Fabrikate an
in auf das-Amt
zu zu überweisen.*)
....., denten 18.....

Eingetragen unter *Nr* des Registers
und auf das-Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überweisen.*)

Beschluß
....., denten 18.....
.....-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mitteilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

| Laufende Nummer. | Der auszuführenden Mälzereifabrikate | | | | Angabe des Bestimmungs- landes. | Anträge und Bemerkungen des Anmelders. |
|------------------|--------------------------------------|---|--------------|-------------|--|---|
| | Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.) | Menge | | | |
| | | | brutto kg | netto kg | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. | Malz aus Gerste. | 35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35. | 3 535 | 3 500 | Holland. | Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins. |



Muster B 1.

Die Revision übernehmen:
2c.

4
t g

uf { Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Register eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach be-
gebenen Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem
stellen.

t (f. i. G.)
t.)

rselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.)
ult hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden,
daß (Königliche Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) nach

der Fabrikate.

ehmigt.

....., denten 18.....
.....-Amt.

getragen unter N^o des Registers

daß-Amt zu

streckung der Gültigkeitsfrist bis zum

en. *)

igt Verchluß

....., denten 18.....

en-Amt.

(§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das
ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses
palte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26
bt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung
3 über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des

Revisionsbefehl

Der auszuführenden Mälzereifabrikate

| Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.) | Menge | |
|------|---|--------------|-------------|
| | | brutto kg | netto kg |
| 8. | 9. | 10. | 11. |
| | Wie Spalte 2/3. | 3 535 | 3 500 |

....., denten 18.....

(Unterschriften.)

Revisionsbefund.

| Der auszuführenden Mälzereifabrikate | | | | Angabe über angelegten Verschluß. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------|--|--------------|-------------|--|--------------|
| Art. | Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koll.) | Menge | | | |
| | | brutto kg | netto kg | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| | Wie Spalte 2/3. | 3 535 | 3 500 | Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen. | |

....., denten 18.....

(Unterschriften.)



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(24. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
M² (11).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut),

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit
richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

N. N.

N. N.

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

(Emmerich), den (24)^{ten} (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben) bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach Ab-
nahme des unverlezt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in
das Ausland geführt.

(Emmerich), den (24)^{ten} (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)



u n d.

| 4 | Angabe über angelegten Verschluß. | Bemerkungen. |
|---|--|--------------|
| | 12. | 13. |
| E e e i t t r l d i o e B f er igt en (S e p b y | Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen. | |

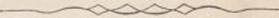


| Laufende Nr. | Tag der An- meldung. | Bezeichnung des Anmel | |
|-----------------|-------------------------------|-----------------------|-----|
| | | Name. | Woh |
| 1. | 2. | 3. | |
| 1. u. s. w. | 14./10. | N. N. | N |
| 21. | 25./10. | N. N. | N |
| 23. | 29./10. | N. N. | N |

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß
oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen zu Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



| Laufende Nr. | Tag der An- meldung. | Bezeichnung des Anmelders. | | Der auszuführenden u. Mühlenfabrikate | | | Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen. |
|-----------------|-------------------------------|----------------------------|----------|--|--------------|-------------|--|
| | | Name. | Wohnort. | Art. | Menge | | |
| | | | | | brutto kg | netto kg | |
| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. u. s. w. | 14./10. | N. N. | N. | Weizenmehl | 7 575 | 7 500 | Auf dem Revisionsbefunde |
| 21. | 25./10. | N. N. | N. | Roggenmehl | 3 737 | 3 700 | desgl. |
| 23. | 29./10. | N. N. | N. | Weizenmehl | 8 080 | 8 000 | desgl. |



| U ders. 4 ort. | Der auszuführenden zc. Mühlenfabrikate | | Menge brutto kg netto kg | Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen. |
|-------------------------|---|-------|--------------------------------------|--|
| | Art. | | | |
| | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | Weizenmehl | 7 575 | 7 500 | Auf dem Revisionsbefunde |
| | Roggenmehl | 3 737 | 3 700 | desgl. |
| | Weizenmehl | 8 080 | 8 000 | desgl. |

igt

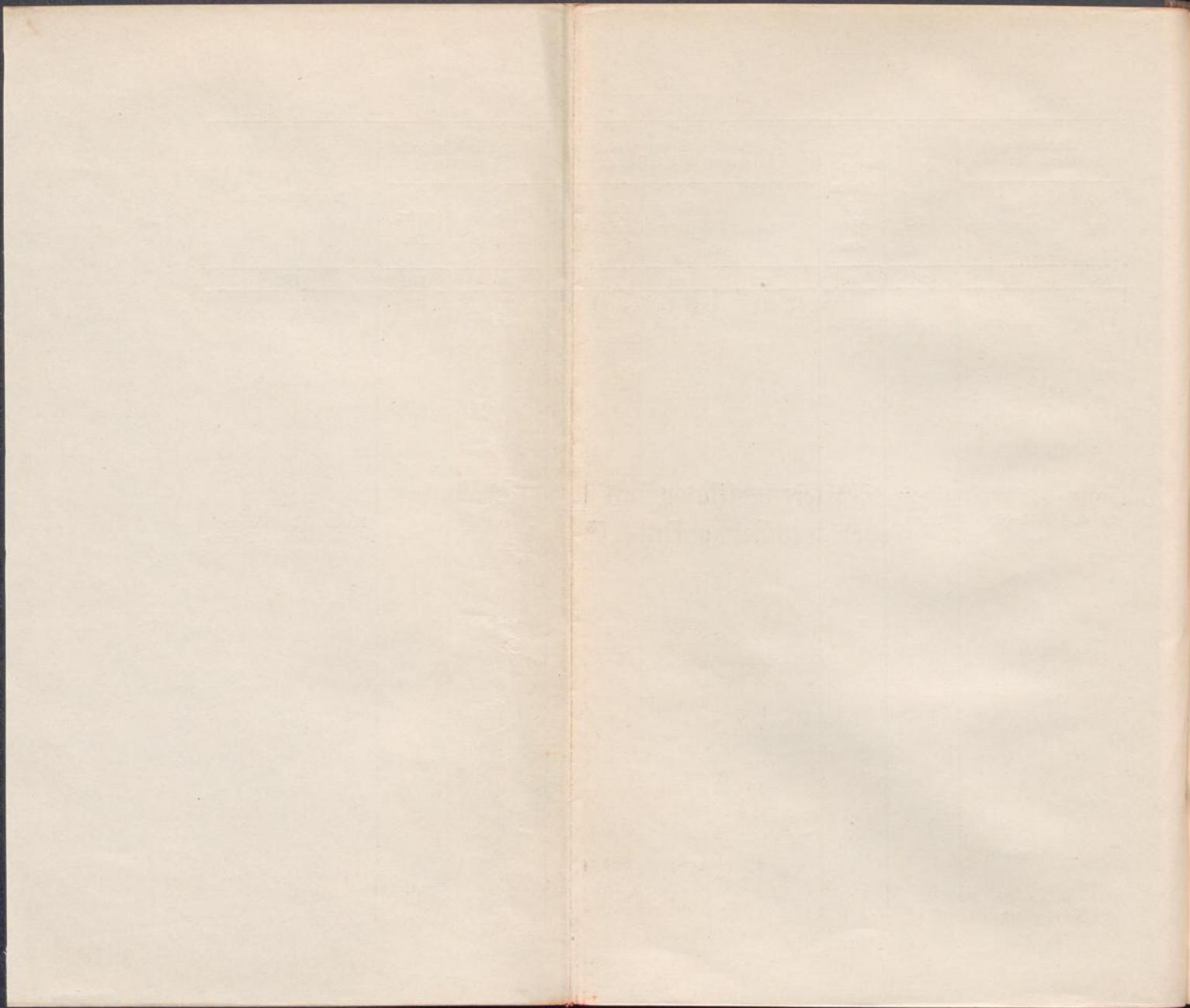
en

...



| Die Anmeldung ist überwiesen | | Ge- stellungs- frist. | Die Aus- fuhr er- folgt am | Behufs Zollabreibung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate | | | Der Einfuhrschein ist beantragt | | Bemerkungen. |
|------------------------------|--------------------|-----------------------------|----------------------------------|---|---------------------|--------------------------------|---------------------------------|-----------|--|
| am | dem Ausgangsamt zu | | | Art. | Menge (netto) kg | eingetragen im Kontenregister. | im Monat | unter Nr. | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 15./10. | Hamburg | 1./11. | 28./10. | Weizenmehl | 7 500 | Konto Nr. 1 I. 1. | — | — | |
| 25./10. | desgl. | 10./11. | 7./11. | Roggenmehl | 3 700 | Konto Nr. 1. II 2. | — | — | |
| 29./10. | desgl. | 12./11. | 9./11. | — | — | — | November | 4 | Zu 23. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. Decem- ber 1898. |





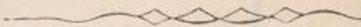
g
en



Anmeldereg

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit
oder Ertheilung eines G



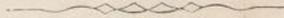
Bemerkung zu Spalte

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem
von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß
oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

6



| Laufende Nr. | Tag der An- meldung. | Bezeichnung des Anmelders. | | Der auszuführenden u. Mälzereifabrikate | | | Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen. |
|-----------------|-------------------------------|----------------------------|----------|--|--------------|-------------|--|
| | | Name. | Wohnort. | Art. | Menge | | |
| 1. | 2. | 3. | | 4. | brutto kg | netto kg | 7. |
| u. s. w. 3. | 18./11. | N. N. | N. | Malz aus Gerste | 3 535 | 3 500 | Auf dem Revisionsbefunde |



Muster C 1.

ister,

dem Anspruch auf Zollnachlaß
infuhrscheins.

7.

Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen

| Die Anmeldung ist überwiesen | | Ge- stellungs- frist. | Die Aus- fuhr zc. ist erfolgt am | Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate | | |
|------------------------------|--------------------------|-----------------------------|---|---|-------------------------|-----------------------------|
| am | dem Ausgangsamt zu | | | Art. | Menge (netto). kg | einget. im Ro registe |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| 18./11. | Emmerich | 30./11. | 24./11. | — | — | 9. |

| Die Anmeldung ist überwiesen | | Ge- stellungs- frist. | Die Aus- fuhr zc. ist erfolgt am | Behufs Zollabrechnung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate | | | Der Einfuhrschein ist beantragt | | Bemerkungen. |
|------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--|---|-------------------------|--|------------------------------------|--------------|---|
| am | dem Ausgangsacte zu | | | Art. | Menge (netto). kg | eingetragen im Konten- register. | im Monat | unter Nr. | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
| 18./11. | Emmerich | 30./11. | 24./11. | — | — | — | November | 7 | Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Decem- ber 1898. |

6*





| U ung ragen nten- ter. | Der Einfuhrschein ist beantragt | | Bemerkungen. |
|--|------------------------------------|--------------|---|
| | im Monat | unter Nr. | |
| | 15. | 16. | 17. |
| | November | 7 | Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Decem- ber 1898. |

| Tag der Ein- tragung. | Laufende Nummer. | Der Ausfuhranmeldung | | |
|--------------------------------|---------------------|-----------------------|--------------|-------------|
| | | Ausstellungs- amt. | Num- mer. | T u M |
| 1. | 2. | 3. | 4. | |
| u. s. w. 9./11. | 3. | Magdeburg | 23 | 29. |



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18 .. .

(Unterschrift.)



| Tag der Ein- tragung. | Laufende Nummer. | Der Ausfuhranmeldung | | | Name und Wohnort des Anmelders. | Der ausgeführten zc. Mühlenfabrikate | | | |
|--------------------------------|---------------------|-----------------------|--------------|----------------------|---|--------------------------------------|--|--------------|-------------|
| | | Ausstellungs- amt. | Num- mer. | Tag und Monat. | | Art. | Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli). | Menge | |
| | | | | | | | | brutto kg | netto kg |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| u. s. w. 9./11. | 3. | Magdeburg | 23 | 29./10. | N. N. zu N. | Weizenmehl | 81 Säcke sign. A. B. I bis 81 | 8 080 | 8 000 |

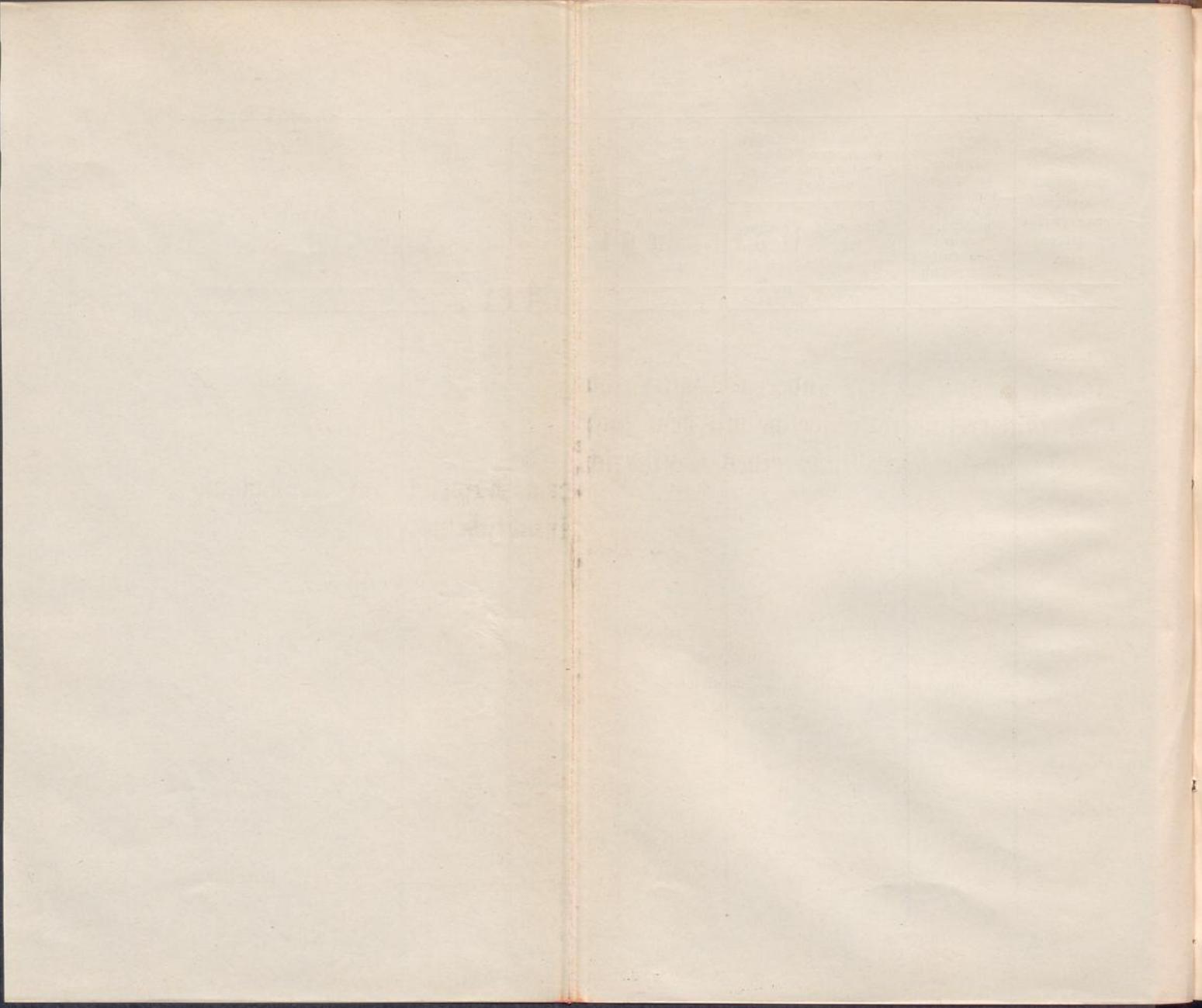


| Tag und Monat. | Name und Wohnort des Anmelders. | Der ausgeführten u. Mühlenfabrikate | | | |
|----------------------|---|-------------------------------------|--|--------------|-------------|
| | | Art. | Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kofli). | Menge | |
| | | | | brutto kg | netto kg |
| 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| /10. | N. N. zu N. | Weizenmehl | 81 Säcke sign. A. B. 1 bis 81 | 8 080 | 8 000 |



| Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht. | Tag des Ausganges bzw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß. | Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen | | Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt. | Ist dem Anmelder bzw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung erteilt? | Angabe über statistische Aufzeichnungen. | Bemerkungen. |
|--|--|--|----------------|--|--|--|--------------|
| | | Benennung des Registers. | dessen Nummer. | | | | |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. |
| nein | 9./11. | — | — | 10./11. | nein | | |





9
er



Notizregi

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern üb
 über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspⁿ
 weise Ertheilung eines Einfuhrsch²
 in
 b



Dieses Register enthält Blätter, welche mit
 einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
 zogen sind.

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)

W
 m
 t
 g
 31
 r
 18

Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 18 ..

(Unterschrift.)

Geführt von

| Tag der Ein- tragung. | Laufende Nummer. | Der Ausfuhranmeldung | | | Name und Wohnort des Anmelders. | Der ausgeführten u. Mälzereifabrikate | | | |
|--------------------------------|---------------------|-----------------------|--------------|----------------------|---|---------------------------------------|--|--------------|-------------|
| | | Ausstellungs- amt. | Num- mer. | Tag und Monat. | | Art. | Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli). | M e n g e | |
| | | | | | | | | brutto kg | netto kg |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| u. s. w. 24./11. | 11 | Berlin | 3 | 18./11. 1898 | N. N. zu N. | Malz aus Gerste | 35 Säcke sign. M. N. 1./35 | 3 535 | 3 500 |



Muster D 1.

ster,

erwiesenen Ausfuhranmeldungen
bruch auf Zollnachlaß beziehungs-
eins auszuführen sind.

Geführt von

| Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht. | Tag des Ausganges bezw. der Aufnahme in eine Zoll- niederlage unter amtlichem Mitverschluß. | Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzerei- fabrikate sind weiter nachgewiesen | | Tag der Rücksendung der Ausfuhr- anmeldung an das Ausstellungs- amt. | |
|--|--|---|------------------------|--|--|
| | | Benennung des Registers. | dessen Num- mer. | | |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | |
| nein | 24./11. | — | — | 25./11. | |

en
2
in
b
M
m
t
g
31
tr
ls

| Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht. | Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter antisichem Mitverschluß. | Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen | | Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt. | Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung erteilt? | Angabe über statistische An-schreibungen. | Bemerkungen. |
|--|---|--|----------------|--|---|---|--------------|
| | | Benennung des Registers. | dessen Nummer. | | | | |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. |
| nein | 24./11. | — | — | 25./11. | nein | | |



Anlage.**Anweisung**

zur

zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die erforderliche Anzahl von Mustertypen.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Weizen- und Roggenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingange jedoch als Mehl zu verzollen ist.

Die Benutzung der Typen seitens der Zollbeamten hat nach Maßgabe der anliegenden „Anleitung zur Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pefarisiren)“ zu erfolgen.

Sollte die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnisse führen, so ist das Mehl dem in der Anlage näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Zu seiner Vornahme ist namentlich dann Anlaß gegeben, wenn das Mehl zwar heller als die Type ist, aber größere Mengen Kleieilchen auf dem hellen Grunde des Kernmehls zeigt; denn alsdann liegt der Verdacht nahe, daß man es nicht mit einem innerhalb der Ausbeutesäße des Regulativs gewonnenen Mühlenfabrikate zu thun hat, sondern daß das ganze Korn gemahlen und nur ein Theil der Kleie sowie ein Theil des besten Mehles abgebeutelt worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Beteiligten die Untersuchung mittelst des Siebes verlangen. Als gebeuteltes Mehl im Sinne des Regulativs ist dasjenige Weizenmehl, welches einen Rückstand von höchstens 7 Prozent, und dasjenige Roggenmehl zu betrachten, welches einen Rückstand von höchstens 3 Prozent bei der Siebung hinterläßt. Ergiebt sich ein höherer Rückstand, so ist das Mehl — vorbehaltlich des im Absätze 6 gedachten Nachweises — zurückzuweisen.

Bleiben ungeachtet eines günstigen Ergebnisses des Siebverfahrens Zweifel über die Beschaffenheit des Mehles, namentlich mit Rücksicht auf dessen Färbung gegenüber der Type, so ist das Mehl einem vereidigten

Anlage a.

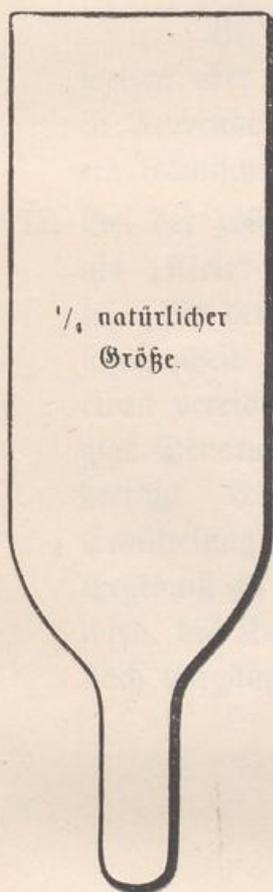
Anlage b.



| Ist dem Anmelde- bezw. dem Paarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhrmeldung erteilt? | Angabe über statistische An- schreibungen. | Bemerkungen. |
|---|--|--------------|
| 16. | 17. | 18. |
| nein | | |



Anlage a.



A

Prüfung von Mehl auf t

Das von dem Ungarn Pefár erfundene
darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle

In vereinfachter Weise läßt sich das Be
Man läßt sich ein oder einige Brettchen
22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke.

einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur
man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas L
ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt w

Man lege von der zu untersuchenden P
aus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken,
glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen
einem größeren Messer oder einem Falzbeine di
5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe er

Hierauf entnimmt man der Mehltupe ei
Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste.
ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander lieg
oder ein Stück glatten Karton auf und drückt m
Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die
sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebun
Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht

Chemiker behufs Feststellung des Aschengehalts unter Mittheilung der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Kleie“ zur Berücksichtigung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Weizenmehl höchstens 2,65 Prozent, bei Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt.

Ergeben die vorbezeichneten Prüfungsmethoden, daß dem Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu versagen ist, so ist dessenungeachtet dem Anmelder der Nachweis zu gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausschreibung der regulativmäßigen Abfallprocente hergestellt worden sei.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

- II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten wegen des Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Beschaffenheit haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, hat die Untersuchung der Waare durch einen vereidigten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. Ebenso ist bei einer von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Ermittlung des Aschengehalts herbeizuführen, wenn die Betheiligten diese verlangen, und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

Anlage c.



Anlage a.

Anleitung

zur

Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pefarisiren).



Das von dem Ungarn Pefár erfundene Verfahren der Mehlprüfung (das sogenannte Pefarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.

In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehlsprobe eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltetes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen

g der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittlung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Scheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt.

Die Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu verfahren gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausnahmefrei.

In einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist

den Behörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine Waare oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen. Bei einem Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Bestandigkeit, hat die Untersuchung der Waare durch Probe gegeben stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Analyse mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz

von Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Eigenschaften diese verlangen, und für den Fall, daß das Mehl vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wurde, im Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch

Anlage c.



Anlage b.

das

Zur Prüfung des Weizen- und Roggen
Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 2
gaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von ein
während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso b
von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden M
mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, un
drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In
bis die Probe durchgeseiht ist, namentlich nicht
fordert. Man wiederhole alsdann die Siebung
den Rückstand und rechne die Gewichte beider zu

Besonders ist darauf zu achten, daß tr
gaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls

der Kadenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleitheilchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Pekarisiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Naßmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleichen zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

Aufbewahrung: Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphthalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunklen Ort, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnte darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphthalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Deckung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnte oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (*Ephestia Kühniella*) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnst ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abpringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechslung vermieden wird.



Anleitung

für

das Siebverfahren.

Zur Prüfung des Weizen- und Roggenmehls auf seine Ventelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Ventelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen, bis die Probe durchgeseiht ist, namentlich nicht beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand erfordert. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Ventelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.



ig de
ung z
chein
genr
a M
u gef
fei.
inem
zen
stet

Anleitung

für

Siebverfahren.

lbehä

r od

Mehls auf seine Beutelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges
2 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutel-
gabe em Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles
lt m edarf es eines Untersages nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände

Mr

igten Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts
der ster fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in
falle den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen,
beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand er-
mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal
sammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.
ockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Beutel-
vorher getrocknet werden.

g

ei

Demerkungen

die Errichtung eines öffentlichen Bibliotheksbauwerks

1. Die Errichtung eines öffentlichen Bibliotheksbauwerks ist eine Aufgabe, die von der Regierung zu übernehmen ist. Die Bibliothek ist ein Institut, das der Erhaltung und Verbreitung des wissenschaftlichen und literarischen Erbes dient. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Infrastruktur eines Landes. Die Errichtung eines öffentlichen Bibliotheksbauwerks ist daher eine Aufgabe, die von der Regierung zu übernehmen ist. Die Bibliothek ist ein Institut, das der Erhaltung und Verbreitung des wissenschaftlichen und literarischen Erbes dient. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Infrastruktur eines Landes. Die Errichtung eines öffentlichen Bibliotheksbauwerks ist daher eine Aufgabe, die von der Regierung zu übernehmen ist.



Bemerkungen

für

die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Kleie.

1. Es empfiehlt sich, etwa 2 g Substanz zur Veraschung anzuwenden, welche selbstverständlich genau gewogen werden muß.
2. Man leite die Veraschung so, daß die Asche nicht schmilzt oder zusammensintert, was zuerst an den Spitzen der verkohlten Masse sich bemerkbar zu machen pflegt, da etwaige zurückbleibende Kohletheilchen in der verglasten Masse schwer zu veraschen sind und auch eine theilweise Verflüchtigung beziehungsweise Umsehung der Salze zu befürchten ist. Man nehme deswegen keine zu starke Flamme.
3. Die Asche muß vollkommen weiß sein, was oft sehr lange Zeit erfordert, wenn man nicht etwa die Verbrennung im Sauerstoffstrom vornimmt. Zur Beschleunigung des Weißwerdens sind, wie bei vielen Veraschungen üblich, einige Tropfen chemisch reiner Ammonitratlösung hinzuzufügen. Im Uebrigen sei auf König: „Untersuchung landwirthschaftlich und gewerblich wichtiger Stoffe“ S. 203 verwiesen.
4. Die Asche ist wegen ihrer Hygroskopizität unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln zu wägen.
5. Die äußersten Grenzzahlen der Asche stellen sich bis auf Weiteres in der Trochensubstanz

| | |
|------------------------------|---------------|
| bei Weizenmehl auf | 2,65 Prozent, |
| bei Roggenmehl auf | 1,87 Prozent. |

Faint, illegible text at the top of the left page.

Faint, illegible text at the top of the right page.

Faint, illegible text in the upper middle section of the right page.



ig de
ung z
chein
genm
i Me
i gef
fei.
inem
izen
stet

lbehö
i ode
Met
iderf
gabe
lt m
Nr.
igten
der
falle

9

11



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 1. Februar 1898.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o. 2. Verordnung vom 29. Januar 1898, betreffend die Verlängerung des Landtages.

N^o. 2.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.
Oldenburg, den 29. Januar 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 5. Februar d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. Januar 1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Tappenbeck.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher

1812

1. Die Geschichte der Stadt Oldenburg

2. Die Geschichte der Provinz Oldenburg

3. Die Geschichte der Provinz Verden

4. Die Geschichte der Provinz Lüneburg

5. Die Geschichte der Provinz Stade

6. Die Geschichte der Provinz Verden



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1898.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1898, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

N^o 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, wird mit Höchster Genehmigung für das Herzogthum Oldenburg Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwicklungs-Apparate dem Amte, in den Städten I. Classe dem Stadtmagistrate, anzuzeigen.

§. 2.

Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§. 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsröhre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsröhre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§. 4.

Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§. 5.

An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§. 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§. 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylen bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§. 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Raumgehalt nicht überschritten werden.

§. 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylen gas müssen durch die Aufschrift: „Acetylen gas, Feuergefährlich.“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§. 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§. 11.

Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylen gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungs-Apparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Bekanntmachung mit Genehmigung oder mit Vorwissen des Amtes bzw. in den Städten I. Classe des Stadtmagistrats Acetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von dieser Behörde zur Erfüllung der Vorschriften im §. 2 und im ersten Satze des §. 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

- a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach §. 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
- b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 14.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.**

Tappenbeck.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1898.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o. 4. Verordnung vom 7. Februar 1898, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 4. December 1897.
- N^o. 5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Februar 1898, betreffend Zusatz zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

N^o. 4.

Verordnung, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 4. December 1897.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 4. December 1897, wodurch der Artikel 10 der Verordnung vom 14. Januar 1884 abgeändert ist, erhält unter Ziffer 1 und unter Ziffer 2 hinter dem Worte „feilbietet“ den Zusatz „oder zum Wiederverkauf ankauft“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.

№. 5.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

Oldenburg, den 9. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen

und katholischen Schulachten, erhält im Artikel 1 §. 1 folgenden Zusatz:

Den Kosten der Schulgebäude sind gleich zu achten die Entschädigungen für fehlende Dienstwohnung mit Garten, welche den Hauptlehrern und den den Hauptlehrern im Dienst Einkommen gleichgestellten Nebenlehrern (Artikel 62 Ziffer 4 und Artikel 37 §. 3 Absatz 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. April 1897) zu zahlen sind, und die Kosten, welche der Schulacht durch Beschaffung der Wohnung eines Nebenlehrers außerhalb des Schulhauses im Falle des Artikels 41 §. 1 des Schulgesetzes erwachsen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

und fälligen Schenkung, steht im Willk. §. 1 fol.
 anderer Artung:
 Der Herr von Schmaldeburg hat nicht zu dürfen
 die Entscheidung für seinen Erbanspruch auf
 seinen Nachbarn zu übertragen und den Herrn
 Lehren im Zehntelommen gleichzeitigen Lehren
 Lehren Willk. §. 2 Ziffer 4 und Willk. §. 3
 Willk. §. 2 des Schenkunges in der Fassung vom
 1. April 1807 zu gelten für, was die Herr
 Willk. der Schenkung durch Willk. §. 2 des Schenkunges
 nun ein Merkmal aufweist des Schenkunges
 im Falle der Willk. §. 1 des Schenkunges
 nachher.

Hiernach hinter geschriebenen Namens-Hinterlass
 und beigetragener Geschichtlichen Aufzeichnungen.
 Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Febr.
 1808.

(L. S.)
 Herr

Herr

Herr

und nicht nur, dass die Schenkung
 in dem Willk. §. 2 Ziffer 4
 die Schenkung des Herrn
 die Schenkung des Herrn



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1898.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1898, betreffend die Regelung der schifffahrts- und strompolizeilichen Befugnisse auf der unteren Hunte.
- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1898 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897.
- N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1898, betreffend Einführung einer Eberköhrung im nördlich der Hunte gelegenen Theile des Amtsverbandes Elsflath, und betreffend Aenderung der am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassenen Eberköhrungsordnung.
- N^o 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1898, betreffend Abänderung der Eberköhrungsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe.
- N^o 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1898, betreffend Abänderung der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

N^o 6.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Regelung der schifffahrts- und strompolizeilichen Befugnisse auf der unteren Hunte.

Oldenburg, den 12. Februar 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Betreff der Ausübung der Schiffahrts- und Strompolizei auf der unteren Hunte wird das Nachstehende bestimmt:

1. Die Zuständigkeit des Stadtmagistrats in Oldenburg erstreckt sich auf die Stromstrecke von den Hafenanstalten in Oldenburg abwärts bis zu einer bei Kilometer 6,80 — dem Punkte, wo der alte Wolfsdeich an die Hunte herantritt — quer durch den Fluß gezogenen Senkrechten.
2. Das Amt Elsfleth ist auf der ganzen unterhalb dieser Linie belegenen Stromstrecke zuständig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Muzenbecher.

№ 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eine Anleihe im Nominalbetrage von 6000 000 *M.* durch Vermittlung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 8085 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

| | | |
|------------------|----------------|------------|
| 1100 Stück zu je | 100 <i>M.</i> | (Lit. E a) |
| 1400 " " " | 300 <i>M.</i> | (Lit. E b) |
| 2000 " " " | 500 <i>M.</i> | (Lit. E c) |
| 2700 " " " | 1000 <i>M.</i> | (Lit. E d) |
| 885 " " " | 2000 <i>M.</i> | (Lit. E e) |

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche je zur Hälfte am 1. April und 1. October jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. April 1898 beginnenden 10 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine abgerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 1897 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den

noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im nördlich der Hunte gelegenen Theile des Amtsverbandes Elsfleth, und betreffend Aenderung der am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassenen Eberföhrungsordnung.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Elsfleth angeordnet, daß im Bezirke des nördlich der Hunte gelegenen Theiles des Amtsverbandes Elsfleth zum Bedecken fremder Schweine vom 1. September 1898 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungscommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die am 15. September 1896 für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes erlassene Eberköhrungsordnung wird aufgehoben und durch die nachfolgende, für den ganzen Amtsbezirk auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Köhrungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 14. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.

Mußenbecher.

Eberköhrungsordnung

für

den Amtsverband Elsfleth.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Elsfleth bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 2 Abtheilungen:

Abtheilung 1 die 7 Gemeinden nördlich der Hunte,

Abtheilung 2 die 4 Gemeinden südlich der Hunte.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt und aus 4 Achtsmännern besteht, von denen je 2 für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu vertheilen,
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Letzterer bestimmt zugleich, welcher von den beiden Achtsmännern in jeder Abtheilung der Röhungs-Commission angehören soll.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhrungs-Commission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und demjenigen Aichtsmann, welcher vom Amtsrathe zum Mitgliede der Röhrungs-Commission für die Abtheilung, in der die Röh rung stattfindet, bestimmt worden ist (Artikel 4 §. 1).

Als Stellvertreter tritt zunächst der andere Aichtsmann der Abtheilung und sodann die Ersatzmänner (Artikel 3 §. 1) ein.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Röh rung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittlung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter (§. 1 Absatz 2)

noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. November.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptköhrung und der regelmäßigen Nachköhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachköhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 M. zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachführungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachführungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachführungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeführten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röhrungs-Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptführung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhrungs-Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhrungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeführt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsführung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und den 4 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisions-Röhrunge ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung

dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsköhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeköhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Köhrungs-Commission und der Revisions-Commission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Köhrung 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.

N^o. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Eber-Röhrungsordnungen für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Folgende Abänderungen der auf Grund des Artikels 3 des Eber-Röhrunsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für die Amtsverbände Westerstede, Barel, Delmenhorst und Friesoythe am 12. März 1889, bezw. 10. August 1895, 24. Juli 1897 und 3. September 1889 erlassenen Eber-Röhrungsordnungen werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Die Artikel 8 und 9 der Röhrungsordnungen erhalten folgende Fassung:

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§. 3. Für jeden bei der Haupt-, oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmanne angeetzten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§. 4. Sährlich nach Beendigung des Köhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Köhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugestellt.

II. Artikel 13 der Eber-Röhrungsordnung für den Amtsverband Delmenhorst erhält folgende Fassung:

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Muizenbecher.

N^o. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrteischiffen.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Auf Grund einer zwischen den Regierungen der Bundesseestaaten erfolgten Verständigung wird mit Höchster Genehmigung hierdurch angeordnet, daß die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 — Gesetzblatt Band XXX, Seite 291 ff. — erlassenen und in Kraft gesetzten Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrteischiffen, wie folgt, geändert werden:

Die Vorschrift in §. 3 der Bestimmungen unter Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Gegenstände unter II b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze, sorg-

fältig und dergestalt fest, daß der Raum des Be-
hältnisses völlig ausgefüllt ist.

Oldenburg, den 15. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanjen.

Mußenbecher.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1898.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1898, betreffend Bestimmungen über die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.
- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1898 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten. Oldenburg, den 16. Februar 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Januar d. Js. beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Oldenburg, den 16. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

Bestimmungen,

betreffend

die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarif- angelegenheiten.

I. Die Directivbehörden haben auf Anfragen über die Zolltarifirung von Waaren, deren Schlußabfertigung bei einer Zollstelle des Directivbezirkes beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarafätze amtliche Auskunft zu ertheilen.

II. Der Fragsteller hat anzugeben,

- a) ob er die gleiche Anfrage bereits an eine andere Directivbehörde gerichtet und welche Auskunft er von dieser erhalten habe;
- b) ob und über welche Zollstelle die Waare bereits von ihm oder seines Wissens von Anderen eingeführt worden sei und welcher Zollbehandlung sie dabei unterlegen habe;
- c) bei welcher Zollstelle des Directivbezirkes er die Schlußabfertigung der Waare zu beantragen beabsichtige, oder daß und warum er eine solche nicht zu bezeichnen vermöge.

III. Der Fragsteller hat ferner über die Beschaffenheit und den Ursprung der Waare die von der Directivbehörde etwa erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen und ihr so viele Waarenproben zur Verfügung zu stellen, daß die erforderlichen technischen Untersuchungen ausgeführt werden können, außerdem eine Waarenprobe bei der Directivbehörde verbleiben, eine zweite nach erfolgter Identificirung dem Fragsteller zurückgegeben und eine, ebenfalls amtlich identificirte dritte Probe derjenigen Zollstelle überwiesen werden kann, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgen soll.

Ist die Vorlegung von Proben durch die Beschaffenheit der Waare ausgeschlossen, so sind der Anfrage entweder Abbildungen oder eine so genaue Beschreibung beizufügen, daß die verlangte Auskunft ertheilt werden kann und auch ohne die Waare verständlich bleibt. Ist weder die Vorlegung von Proben, noch eine ausreichend deutliche und anschauliche Beschreibung der Waare möglich, so ist die Auskunft abzulehnen.

Die Directivbehörde kann von der Vorlegung von Proben absehen, soweit sie diese für entbehrlich erachtet.

IV. Dem Fragsteller steht eine Beschwerde gegen die ertheilte Auskunft nicht zu.

Die Befugniß des Zollpflichtigen, gegen eine auf Grund der ertheilten Auskunft erfolgte Waarenabfertigung nach Maßgabe des §. 12 des Vereinszollgesetzes Beschwerde zu erheben, wird hierdurch nicht berührt.

V. Die Kosten der etwa erforderlichen fachverständigen Untersuchung der Waare, sowie die durch den Transport der Waarenproben entstehenden Aufwendungen hat der Fragsteller zu tragen. Weitere Kosten sind demselben nicht aufzuerlegen. Die Directivbehörden sind befugt, die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verlangen. Insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn der Fragsteller im Inlande weder seinen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hat.

VI. Von der ertheilten Auskunft ist derjenigen Zollstelle des Directivbezirkes, bei welcher die Schlußabfertigung der Waare erfolgen soll, soweit thunlich unter Beifügung einer identificirten Waarenprobe, Kenntniß zu geben. Inwieweit eine Mittheilung an die übrigen Zollstellen des Directivbezirkes einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Directivbehörde überlassen.

VII. Die der ertheilten Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung ist für die der Directivbehörde unterstellten Zollbehörden maßgebend.

Wird nach Ertheilung der Auskunft die derselben zu Grunde liegende Entscheidung von der Directivbehörde selbst oder von der obersten Landes-Finanzbehörde oder vom Bundesrath dahin abgeändert, daß die Waare einem höheren Zollsatz unterliegt oder daß ein geringerer Taraabzug einzutreten hat, so ist von der Macherhebung der Zolldifferenz für diejenigen Waarensendungen des Fragstellers abzusehen, welche vor der Bekanntgabe der Aenderung an die Abfertigungsstelle in Gemäßheit der ertheilten Auskunft zur Schlußabfertigung gelangt sind. Hat jedoch der Fragsteller die unter Ziffer II und III bezeichneten Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht, so ist die Zolldifferenz von ihm einzuziehen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

VIII. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragsteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waaren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragsteller nachweist, daß die Einfuhr in Folge von Verträgen stattfindet, welche er vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Entscheidung durch Aenderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Waarenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften ihre Gültigkeit verloren hat.

Die von den obersten Landes-Finanzbehörden hiernach ertheilten Bewilligungen sind in die dem Bundesrath alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der aus Billigkeitsgründen gewährten Zollnachlässe aufzunehmen.

IX. Von jeder Aenderung in der der Auskunst zu Grunde liegenden Entscheidung, sofern sie nicht auf Aenderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Waarenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekanntgemachter Ausführungsvorschriften beruht, ist dem Fragsteller innerhalb eines Jahres von der Ertheilung der Auskunst ab von Amtswegen, später nur auf Anfrage Mittheilung zu machen.

X. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben von den ertheilten Auskünften fortlaufend Kenntniß zu nehmen und von denselben mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsschatzamt in möglichst abgekürzter (tabellarischer) Form Mittheilung zu machen. Fälle, welche so einfach liegen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten ausgeschlossen erscheint, oder in denen es sich um ganz untergeordnete Fragen handelt, können von der Mittheilung ausgenommen werden. Das Reichsschatzamt hat dafür Sorge zu tragen, daß Verschiedenheiten in den von mehreren Directivbehörden über dieselbe Waare ertheilten Auskünften mit größter Beschleunigung durch Vermittelung der beteiligten obersten Landes = Finanzbehörde oder des Bundesraths beseitigt werden.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der
Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Fe-
bruar 1895.

Oldenburg, den 17. Februar 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird der im §. 20, Absatz 2
der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Fe-
bruar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das
Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 bestimmte
Termin in Betreff der Radfelgenbreite der Fuhrwerke auf
den 1. September 1899 verlegt.

Oldenburg, den 17. Februar 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Wugenbecher.

Gelehrte

Verzeichniß

1771

1771

Die in diesem Jahre verstorbenen Gelehrten sind in diesem Verzeichniß nach dem Orte ihrer Geburt, und nach dem Fache ihrer Wissenschaft, in alphabetischer Ordnung angeordnet.

1771

Die in diesem Jahre verstorbenen Gelehrten sind in diesem Verzeichniß nach dem Orte ihrer Geburt, und nach dem Fache ihrer Wissenschaft, in alphabetischer Ordnung angeordnet.

Die in diesem Jahre verstorbenen Gelehrten sind in diesem Verzeichniß nach dem Orte ihrer Geburt, und nach dem Fache ihrer Wissenschaft, in alphabetischer Ordnung angeordnet.

1771

Die in diesem Jahre verstorbenen Gelehrten sind in diesem Verzeichniß nach dem Orte ihrer Geburt, und nach dem Fache ihrer Wissenschaft, in alphabetischer Ordnung angeordnet.



1840

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 6. März 1898.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 13. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
- N^o 14. Verordnung zur Inkräftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

N^o 13.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung des Staatsministeriums,

Departement des Innern, dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
 2. Waarenbestellungen auffuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offener Verkaufsstelle zum Wiederverkaufe ankaufen,
 3. gewerbliche Leistungen anbieten,
 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten
- will, unterliegt der Wandergewerbesteuer.

Artikel 2.

Wandergewerbesteuerpflichtig ist nicht:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Viehzucht und Torfproduktion, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft;
2. wer Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß des Amts bzw. Stadtmagistrats der

Städte I. Klasse die von demselben bestimmten Waaren feilbietet.

Artikel 3.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt ferner nicht der Gewerbebetrieb der unter Artikel 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Art auf Messen, Jahr-, Wochen- und Specialmärkten.

Artikel 4.

Der Wandergewerbesteuer sind unterworfen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes oder desjenigen ihrer Geschäftsherren Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren auffuchen, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbebescheins bedürfen.

Artikel 5.

Für Angehörige außerdeutscher Staaten gelten, soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende Bestimmungen:

1. Dieselben unterliegen allgemein und auch in den Fällen des Artikels 2 der Wandergewerbesteuer, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu eines Wandergewerbebescheins bedürfen.
2. Der Handel auf Messen, Jahr-, Wochen- und Specialmärkten (Artikel 3) bleibt auch für die Ausländer von der Wandergewerbesteuer frei.

Artikel 6.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Artikel 1, 4 und 5) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe vor Eröffnung des Betriebes behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen Steuerschein zu lösen.

Mit der Anmeldung ist schriftlich oder zu Protokoll nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, eine Erklärung über diejenigen Verhältnisse abzugeben, welche für die Steuerbemessung maßgebend sind.

Die Anmeldung ist, sofern zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe die Ausstellung oder Ausdehnung eines Wandergewerbescheins erforderlich ist, mit dem Antrag auf Ertheilung des letzteren zu verbinden; die Aushändigung des Steuerscheins erfolgt in diesen Fällen zugleich mit derjenigen des Wandergewerbescheins.

Artikel 7.

Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt und beträgt in der Regel 48 *M.*

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, nach Maßgabe der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe gemäß näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern,

1. für Gewerbe geringerer Art, sofern solche nicht in einem für dieselbe ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem, als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergleichen mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Zahressätze von 36, 24, 18, 12 und 6 *M.*

2. für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Besitzer großer Schaubuden, Carouffels und ähnlicher Unternehmungen, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 und 144 *M.* festzusetzen.

Insbepondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer

- a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe zc.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 *M.*
- b) für das Feilbieten von Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon- und Bürstenbinderwaaren und dergleichen) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 12 *M.*, ausnahmsweise auch bis auf 6 *M.*

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter und dergleichen) oder sonstigen Umständen auf einen größeren, als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 *M.* nicht überschreiten.

Die Angehörigen solcher außerdeutscher Staaten (Artikel 5), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in

besonderen Fällen den Betrieb des Wandergewerbes steuerfrei zu gestatten.

Artikel 8.

Die Wandergewerbsteuer ist in dem im Steuerschein angeführten Betrage vor Beginn des Betriebes zu entrichten.

Artikel 9.

Der Steuerschein gilt nur für diejenige Person, für welche er ausfertigt ist, und darf einer anderen Person zur Benutzung nicht überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigt, bedarf eines eigenen Steuerscheins.

Artikel 10.

Der Inhaber eines Steuerscheins ist verbunden, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und auf deren Verlangen bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins den Betrieb einzustellen.

Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Artikel 11.

Will der Wandergewerbetreibende nach Einlösung des Steuerscheins während dessen Gültigkeitsdauer

1. das Gewerbe auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen,
2. im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fuhrwerke mit sich führen,

so ist er verpflichtet, hiervon behufs Aenderung beziehungsweise Ergänzung des eingelösten oder Ertheilung eines

anderen Steuerscheins Anzeige zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (Artikel 7) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (letzter Absatz des Artikels 7) bedingt, ist der von der Polizeidirektion festgestellte Mehrbetrag unter Anrechnung des bereits entrichteten Steuerbetrages vor Aushändigung des Steuerscheins zu zahlen.

Artikel 12.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, und wird der Steuerschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann nach Bestimmung der Polizeidirektion die Steuer ersteren Falles ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnißmäßigen Theil erstattet werden.

In Fällen solcher Art kann auf Antrag des Inhabers des Steuerscheins oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebes für deren Rechnung ein neuer Steuerschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerfusse oder steuerfrei ertheilt werden.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben ein, so ist das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die entrichtete Wandergewerbesteuer ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Steuerscheine der in den Diensten Anderer stehenden Reisenden sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, auf Antrag für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung zu übertragen.

Artikel 13.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Steuerschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung gegen Erstattung der baaren Auslagen verlangt werden.

Artikel 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der Polizeidirektion getroffenen Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, Abtheilung für Gewerbesachen, zu. Die Beschwerde muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung bei der Abtheilung für Gewerbesachen eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

Artikel 15.

Der Steuerpflichtige, welcher

1. ein Wandergewerbe ausübt, ohne mit einem Steuerschein für dasselbe versehen zu sein (Artikel 6 Absatz 1),
2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes unvollständige oder unrichtige Angaben macht (Artikel 6 Absatz 2),
3. nach Lösung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeschriebene Anmeldung erstattet zu haben,

- a) ein anderes, als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt,
- b) den Betrieb auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnt, oder im Steuerschein nicht vorge-
merkte Begleiter oder Fuhrwerke mit sich führt
(Artikel 11),

verfällt in eine Geldstrafe zum doppelten Betrage der vor-
enthaltenen Steuer.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der
Höhe dieser Geldstrafe die von der Polizeidirektion festzu-
setzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von
1 bis 100 *M.*, wenn aus den Umständen zu entnehmen
ist, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen
ist, oder wenn festgestellt wird, daß im Falle der recht-
zeitigen Beachtung der Vorschriften der Artikel 6 und 11
der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder
ohne Erhöhung des schon angelegten Steuerbetrages hätte
stattfinden dürfen. Für die letztgedachte Feststellung ist im
gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der
Polizeidirektion maßgebend.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben
und unabhängig von der Strafe.

Artikel 16.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen
der Artikel 9 und 10 verfällt der Inhaber des Steuer-
scheins in eine Geldstrafe von 1 bis 50 *M.*, sofern nicht
wegen Verbindung des Wandergewerbescheins mit dem
Steuerschein auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon
die Strafbestimmungen des §. 148 Ziffer 5 und des §. 149
Ziffer 2, 4, 5 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

Artikel 17.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, haftet solidarisch mit dem Beauftragten für die durch die Zuwiderhandlungen des Letzteren gemäß Artikel 15 und 16 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer.

Artikel 18.

In den Fällen des Artikels 15 Absatz 1 können die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherheit der Steuer, Strafe und Kosten erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

Artikel 19.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten, aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 28, 29) in Haft umzuwandeln.

Artikel 20.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in dem Artikel 15 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten nur dann zu, wenn der Steuerpflichtige nicht die von der Polizeidirektion vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn veranlaßten baaren Kosten binnen einer ihm bekannt zu machenden Frist freiwillig bezahlt.

Ist der Beschuldigte in Haft oder ohne Wohnsitz im Herzogthum Oldenburg, oder verzichtet die Polizeidirektion oder der Beschuldigte auf die vorläufige Festsetzung der Strafe, so findet sofort das gerichtliche Verfahren statt.

Artikel 21.

Die Wanderlager, das heißt Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboden werden, unterliegen neben der nach diesem Gesetze zu erhebenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 *M.*
Eine Theilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt,
- b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 *M.*

Artikel 23.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslökalen (gleichzeitig oder nacheinander) feilgeboden, so ist für jedes derselben die Abgabe besonders zu entrichten.

Artikel 24.

Wer ein nach Artikel 21 abgabepflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Abgabe

entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon dem Gemeindevorstande des Betriebsortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und die Abgabe vor Eröffnung des Betriebes für die ganze Betriebsdauer gegen Ausstellung eines Steuer Scheins zu entrichten.

In den Fällen des Artikels 23 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

Artikel 25.

Die Artikel 9, 10, 13 und 15—19 finden auf die den Unternehmern von Wanderlagern obliegenden besonderen Verpflichtungen zum Zwecke der Erhebung der vorbezeichneten Gemeindeabgabe entsprechende Anwendung.

Desgleichen finden die Bestimmungen des Artikels 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Polizeidirektion der Gemeindevorstand tritt.

Artikel 26.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe (§. 14 der Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer oder der Gemeindeabgabe nicht befreit, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt ist.

Artikel 27.

Als Wanderlager gelten nicht

- a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen Ausstellungen;

- b) der Verkauf von Waaren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade- und ähnlichen Orten;
- c) der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte.

Artikel 28.

Die gemäß Artikel 25 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Artikel 29.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.

Artikel 30.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 31.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird, soweit es sich um die Bestimmungen über die Erhebung einer besonderen Gemeindeabgabe von den Wanderlagerbetrieben — Artikel 21 bis 29 — handelt, durch Verordnung bestimmt; im Uebrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

• Janßen.

Mugenbecher.

№. 14.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 31 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, tritt, soweit es sich um die Bestimmungen über die Erhebung einer besonderen Gemeindeabgabe von den Wanderlagerbetrieben — Artikel 21 bis 29 — handelt, mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Muzenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. März 1898.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1898, betreffend Aufhebung des Vertrages zwischen Oldenburg und Großbritannien wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 28. December 1847.
- N^o 16. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums vom 2. März 1898.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1898, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
- N^o 18. Verordnung vom 10. März 1898, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.
- N^o 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1898, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

N^o 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung des Vertrages zwischen Oldenburg und Großbritannien wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 28. December 1847.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Der nach dem Zusatzartikel zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum

Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichsgesetzblatt 1887 S. 493), sowie nach Ziffer 4 des Schlußprotocolls zu dieser Uebereinkunft aufrechterhaltene Vertrag zwischen Oldenburg und Großbritannien behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, welcher durch den am 28. December 1847 erfolgten Beitritt Oldenburgs zu dem gleichen Vertrage zwischen Hannover und Großbritannien vom 4. August 1847 abgeschlossen ist (Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1848, Ges.-Bl. Bd. XI S. 495 ff.), ist, nachdem er in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren hat, auch für das Großherzogthum durch den am 16. December 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 16.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXVI. Landtags
des Großherzogthums.

Oldenburg, den 2. März 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Knipphaufen 2c. 2c., verkünden nach dem Schluſſe der zweiten Verſammlung des XXVI. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die nachſthenden Geſetze ſind nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung des Landtags publicirt worden:

A. für das Herzogthum Oldenburg.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes;
2. ein Geſetz, betreffend die Regelung der ſchifffahrts-
und ſtrompolizeilichen Befugniſſe auf der unteren
Hunte;
3. ein Geſetz, betreffend Zuſatz zu dem Geſetze vom
22. April 1858, betreffend einige Beſtimmungen
über die Tragung der Laſten der evangelischen und
katholiſchen Schulachten.

B. für das Fürſtenthum Lübeck.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes.

C. für das Fürſtenthum Birkenfeld.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes.

§. 2.

Die vom Landtage beantragte Prüfung der Frage, wie den aus den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende

vorgetragenen Wünschen wegen der dortigen Behörden-Einrichtungen baldthunlichst entsprochen werden könne, werden Wir eintreten lassen.

§. 3.

Dem zu der Petition der Firma W. Plafmann in Brake wegen Auslegung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, gestellten Ersuchen des Landtags, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht eine Revision des Gesetzes vom 24. Februar 1879 namentlich in Anbetracht verbesserter Locomotiv-Construction und dadurch verminderter Feuergefähr empfehle, und eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen, wird entsprochen werden.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags, die Frist für die allgemeine Einführung der Radfelgenbreite von 10 cm bei Acker- und Lastwagen auf ein oder zwei Jahre zu verlängern, ist entsprochen worden, indem durch Ministerialbekanntmachung vom 17. Februar 1898 der Termin für die allgemeine Durchführung der Bestimmung über Radfelgenbreite vom 1. Mai 1898 bis zum 1. September 1899 hinausgeschoben ist.

§. 5.

Das Ersuchen des Landtags, mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Einrichtung des Notariats für das Großherzogthum Bedacht zu nehmen, wird bei der bereits eingeleiteten Prüfung der Frage in Erwägung gezogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März
1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Mutzenbecher.

№. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter,
Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Oldenburg, den 7. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni
1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln (Reichsgesetzblatt Seite 475 ff.)
wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende an-
geordnet:

1. Unter zuständigen Verwaltungsstellen im Sinne
des §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind zu verstehen:
 - a) im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium,
Departement des Innern,
 - b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die
Regierungen.
2. Die im §. 7 vorgeschriebenen Anzeigen sind zu
erstatten:
 - a) im Herzogthum Oldenburg an die Aemter bezw. die
Magistrate der Städte erster Klasse,

- b) im Fürstenthum Lübeck an die Regierung bezw. für den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin an den dortigen Magistrat,
 c) im Fürstenthum Birkenfeld an die Bürgermeister.

Oldenburg, den 7. März 1898.

Staatsministerium.

Tanjen.

Tappenbeck.

N^o. 18.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.

Oldenburg, den 10. März 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *rc. rc.*,
 verordnen auf Grund des Art. 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg:

Nachdem das Zeteler Tief in Anlaß der Ueberführung der Eisenbahn Boekhorn-Zetel über dasselbe begradigt ist, wird die Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuen-

burg durch die Mitte des neuen Bettes des gedachten Sief-
tiefs gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März
1898.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Tappenbeck.

N^o 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
Oldenburg, den 11. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Aus-
wanderungswesen vom 9. Juni 1897 — Reichsgesetzblatt
S. 463 ff. — macht das Staatsministerium mit Höchster
Genehmigung auf Grund des §. 49 des genannten Gesetzes
Folgendes bekannt:

1. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ ist das
Staatsministerium als Gesamtministerium zu ver-
stehen.
2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“
sind im Herzogthum Oldenburg das Staatsministe-
rium, Departement des Innern, in den Fürsten-
thümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu
verstehen.
3. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden“ sind zu
verstehen:

- a) im Sinne des §. 23 litt. b die Ortspolizei-
behörden,
- b) im Sinne des §. 24 die Ortspolizeibehörden
sowie die Hafen- und Schiffahrtspolizeibehörden.

Oldenburg, den 11. März 1898.

Staatsministerium.

Zanfen.

Tappenbeck.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXII. Band. (Ausgegeben den 8. April 1898.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1898, betreffend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes. Oldenburg, den 21. März 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. beschlossen, den nachstehenden Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes die Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 21. März 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

 Stein.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu

§. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leichte dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern zc.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Male zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Absatz 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprocente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfang der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte, sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
 für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
 für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
 für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
 festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 4.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten hergestellte andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüze etc.) zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 6.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 7.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige Ausbeute zu ver-

stehen, welche bei Weizen nach Ausschcheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausschcheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Die Prüfung und Behandlung des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten Weizen- oder Roggenmehls hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 Absatz 4 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und dessen Anlagen zu erfolgen.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieser Bestimmungen sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das tatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 5 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Berechnung der dem Einfuhrscheine zu Grunde zu legenden Rohstoffmenge erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen, oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet werden und ist bei seiner Vorführung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Absatz 2) zu behandeln, sondern stets für sich auf seine Eigenschaft als gute, marktgängige Waare zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 8.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch

Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprocente fremder Bestandtheile (Schmutz etc.) oder mehr als zehn Gewichtsprocente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide etc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit

„Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision zc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergibt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen oder durch Verwiegung der leeren Säcke zu ermitteln. In letzterem

Falle ist bei specieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung einzufür allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides u. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides u. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente u.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit

unverletztem Verschlusse“ durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge“ zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittlung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11 b Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Bordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten

d.

Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides *rc* versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesamtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von

Anlage.

vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen

selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesezte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback &c.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen &c. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1898 in Kraft.

§. 25

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 26

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 27

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.

§. 28

Handwritten text, likely a section of a legal document or statute, starting with 'Handwritten text...' and ending with 'Handwritten text...'.



Bundesstaat
Haupt amtsbezirk

Unifat.

A n n e m e l d e

{ **Ausfuhr** } von { **Getreide,** } für we
 { **Niederlegung** } { **Mühlensfabrikat** } ^{zur}
 { **Malz,** } **genommen wird.**

D..... Unterzeichnete..... erklär..... hiermit, die nachstehend verzeic
 nach { dem Ausland, über das=Amt
 der Niederlage zu
 dieselben Einfuhrschein..... und zwar
 über kg
 über kg
 über kg zc.
 in Anspruch.
, denten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlensfabrikat....., M
 Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem=Amte zu
 schlusse zur { Ausgangsabfertigung } vorzuführen.
 { Aufnahme in die Niederlage }
, denten 18.....

Bemerkte über veränderte Bestimm

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen. Ge
, denten 18.....
 Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterver= Et
 sendung der Waare an Register
 in auf
 das=Amt zu zum
 zu überweisen. *) denten 18.....

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers
 überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein Ein
 Muster e geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit
 aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitsch
 amte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gef
 gung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt be

Bundesstaat
Haupt amtsbezirk

Abgegeben den ten 18.....
Nr. (des Abfertigungsregisters).

Unifat.
A n m e l d u n g

} **Ausfuhr** }
} **Niederlegung** } von { **Getreide,** }
} } **Mühlensfabrikat** } } für welche ein Einfuhrschein in Anspruch
} } **Malz,** } } **genommen wird.**

Ich, Unterzeichnete, erkläre hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an
nach { dem Ausland, über das Amt } versenden zu wollen, und n für
der Niederlage zu }
dieselben Einfuhrschein und zwar
über kg
über kg
über kg u.
in Anspruch, den ten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlensfabrikat, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung eines
Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem =Amt zu bis zum mit unverletztem Ver-
schlusse zur { Ausgangsabfertigung } vorzuführen.
Aufnahme in die Niederlage }
den ten 18.....

Bemerkte über veränderte Bestimmung der Waare.

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen.
den ten 18.....

Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterver-
sendung der Waare an in auf
das =Amt zu
zu überweisen. *)
den ten 18.....

Genehmigt.
den ten 18.....
=Amt.

Eingetragen unter **Nr.** des
Registers und auf das =Amt zu
zum unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis
überwiesen. *)
Verschluß
den ten 18.....
=Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein Empfangsregister über Getreide- u. Ausfuhranmeldungen nach Muster c geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Muster a.

Abgegeben den ten 18.....
Nr. (des Abfertigungsregisters).

t n g

...sche ein Einfuhrschein in Anspruch

...hneten Mengen an
..... } versenden zu wollen, und n..... für

...al3) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung eines
..... bis zum mit unverletztem Ver-

ung der Waare.

...nehmigt.
....., den ten 18.....
.....-Amt.

...ngetragen unter N^o..... des
...s und auf das-Amt zu
....., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis
..... überwiesen.*)

...Verschluß
....., den ten 18.....
.....-Amt.

§ (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das
Aufsangsregister über Getreide- u. Ausfuhranmeldungen nach
einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, anderenfalls
Ein- und Ausfuhrregister ein und giebt dem Ausstellungs-
frist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledi-
darf es gleichfalls nicht.



Revisionsbefund und Abfertigung.

Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes)

| A r t. | Brutto- gewicht kg | Nettogewicht, | | | |
|--------|------------------------------|---------------------------------|-----|--|--|
| | | durch Taraabzug ermittelt | | durch vollständige Verwiegung ermittelt | durch probeweise Verwiegung ermittelt |
| | | Tarasaß | kg | kg | kg |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. |
| | | | | | |

Die Revisionsb

Revisionsbefund und Abfertigung.

| Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes) | | | | | | Niederlage-Register | | | Der Berechnung des Eingangs- zolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg | Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie u. |
|---|--------------------------|---------------------------------|--|--|-----|---------------------|--------|---------|---|---|
| N r t. | Brutto- gewicht kg | Nettogewicht, | | | | Konto. | Statt. | Nummer. | | |
| | | durch Taraabzug ermittelt | durch vollständige Verwiegung ermittelt | durch probeweise Verwiegung ermittelt | | | | | | |
| | | Taraabz. | kg | kg | kg | | | | kg | |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. |
| | | | | | | | | | | |

Die Revisionsbeamten.



Erledigungsbescheinigungen.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die Anmeldung ist abgegeben am 18.....</p> <p>2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangs- register unter Nr.</p> <p>3. Revisionsbefund: a) in Betreff des Verschlusses:</p> <p>b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:</p> | <p>4. Das Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register Seite Konto Nr.</p> <p>5. Nachweis des Ausganges über die Grenze.</p> <p>Der bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.</p> <p>....., den ten 18.....</p> <p style="text-align: right;">) Amt.</p> |
|--|---|

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., den ten 18.....

) Amt.



| Niederlage-Register | | | Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg | Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc. |
|---------------------|--------|---------|--|--|
| Konto. | Blatt. | Nummer. | | |
| 17. | 18. | 19. | 20. | 21. |
| | | | | |

im

rde
iter

eamten.



Ha

| Laufende Nummer. | Tag der Anmeldung. | Des Versenders | |
|------------------|--------------------|----------------|---------|
| | | Name und Stand | Wohnort |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| | | | |

3

3



Haupt amtsbezirk

Steuerhebebezirk

Abfertigungsregister

über

**Getreide (Mühlenfabrikat aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhr-
schein in Anspruch genommen wird,**

für das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 18

— * —

Enthält Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



| Laufende Nummer. | Tag der Anmeldung. | Des Versenders | | Tag der Revision. | Zahl der Kolli. | Art | Art des Getreides (Mühlensfabrikats, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird. | Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge. kg |
|------------------|--------------------|----------------|----------|-------------------|-----------------|-----|--|--|
| | | Name und Stand | Wohnort. | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| | | | | | | | | |



—

Ni
So
de

—

—

By ...
...

...



| T a g der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr. | Im Niederlage- Register nach- gewiesen. | | Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist. | T a g der Rückkunft der mit Erledigungsbeschei- nigung versehenen Anmeldung. | Der Einfuhrschein ist beantragt | | Bemerkungen. |
|---|---|-----|--|---|------------------------------------|-----------|--------------|
| | Konto. | Nr. | | | im Monat | unter Nr. | |
| 10. | 11. | | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. |
| | | | | | | | |





Haupt amtsbezirk

Empfangsreg

über

Getreide- u. Ausfuhr

für

das Vierteljahr des Reichs

Enthält Blätter.

Der

(L. S.)

Haupt.....amtsbezirk.....

.....Amt.....

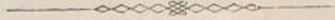
Empfangsregister

über

Getreide- u. Ausfuhranmeldungen

für

das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 18.....



Enthält Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



| Tag der Eintragung. | Laufende Nr. | Der Ausfuhranmeldung | | | Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen- fabrikats, Malzes). | Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register | | Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung. | Bemerkungen. |
|---------------------------|-----------------|----------------------------|---------|----------------------|--|---|---------|--|--------------|
| | | Aus- stellungs- ort. | Nummer. | Tag und Monat. | | Konto. | Nummer. | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |



Muster c.

.....:Amt

ister

ranmeldungen

ungsjahrs 18.....

Geführt von

| Tag der Eintragung. | Laufende Nr. | Der Ausfuhranmeldung | | | Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen= fabrikats, Malzes). | De ve (? R N R |
|---------------------------|-----------------|----------------------------|---------|----------------------|--|-----------------------------------|
| | | Aus- stellungs- ort. | Nummer. | Tag und Monat. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | |
| | | | | | | |

| Tag der Eintragung. | Laufende Nr. | Der Ausfuhranmeldung | | | Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlen- fabrikats, Malzes). | Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register | | Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung. | Bemerkungen. |
|---------------------------|-----------------|----------------------------|---------|----------------------|--|---|---------|--|--------------|
| | | Aus- stellungs- ort. | Nummer. | Tag und Monat. | | Konto. | Nummer. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | | |





Nachweisung

des

Amtes zu

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18.....
zu ertheilenden Einfuhrscheine.



| Laufende Nr. | Des Anmelders | | Des Getreides (in Getreide umgerech- neten Mühlenfabrikatz, Malzes) | | Zollfuß für 1 dz Marf. |
|-----------------|--------------------|----------|--|----------------------|---------------------------------|
| | Name und Stand. | Wohnort. | Art. | Menge netto kg | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | | |





| Die Ausfuhr oder Niederlegung ist erfolgt | | Nummer des Empfangsregister. | Bezeichnung der beigefügten Beläge. | Betrag des berechneten Eingangszolls Mark. | Bemerkungen. |
|---|----|------------------------------|-------------------------------------|--|--------------|
| über das oder bei dem Aute. | am | | | | |
| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | |





Table with 4 columns and 2 rows, containing faint, illegible text.



Nachweise

des

Haupt- =Amts

betreffend

die für die Hälfte des Monats
Einfuhrscheine.



Nachweisung

des

Haupt-.....-Amts zu,

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18 auszufertigenden
Einfuhrscheine.



| Laufende Nr. | Bezeichnung | Ort | Anzahl | Summarischer Betrag | | Bemerkungen. |
|---------------|---|-----|--------------------------------|---------------------|--|---|
| | der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat. | | der beantragten Einfuhrscheine | | | |
| | | | Mark | ℥. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | 6. |
| 1. | Hauptamt als Spezialhebestelle | | | | | Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Befüge derselben sind geprüft und richtig befunden. (Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.) |
| 2. | Nebenzollamt I. Kl. | N. | | | | |
| 3. | " | N. | | | | |
| Summe | | | | | | |

....., denten 18.....

Haupt- Amt.
(Unterschriften.)



Muster e.

ing

zu

18

auszufertigenden

Bundesstaat.

Landes-
Wappen.

E i n f u h r s

N^o.

Am 15. Juni 1898 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach Neufahrwasser über Getreide-pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsätze von 3,50 M. für 1 dz Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb desselben entsprechende Menge Weizen in den freien Verkehr des Zollinlandes befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe d Monaten, vom 10. November 1898 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu be Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Bundesstaat.

Landes-
Wappen.**E i n f u h r s c h e i n**N^o:

Am 15. Juni 1898 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach N^o 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I zu Neufahrwasser über Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl x.}}{\text{Malz}}$) $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeführt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsaße von 3,50 *M.* für 1 dz der Eingangszoll 21,00 *M.*, in Worten: Ein und zwanzig Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom 10^{ten} Juli 1898 ab, eine dem Zollwerthe desselben entsprechende Menge Weizen in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe dieses Scheins einzuführen oder den letzteren innerhalb sechs Monaten, vom 10. November 1898 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Ausgefertigt
Müller.

4 *

Die

Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nußholz von Buchsbaum, Cedern, Kofos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Süßfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe, gesalzene; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaochalen; Kaviar und Kaviarjurrogate; Oliven; frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischtran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte zollfreie Einfuhr.

Unseitigem Zollwerth entsprechend sind von mir kg Weizen über das Amt
zu am 18..... ohne Zollentrichtung eingeführt worden.
....., den 18.....

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Unseitiger Betrag von M. Pf., in Worten:
ist mir (uns) von dem -Amt zu auf Zollgefälle
für am 18..... angerechnet worden.
....., den 18.....

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.

Ausgabe.

..... Kassenbeamte

..... Kassenbeamte



Muster f.

n,
r;
n,
er

h e i n

nt

N^o 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I zu
kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl zc.}}{\text{Malz}}$) { $\frac{\text{ausgeföhrt}}{\text{niedergelegt}}$ }
der Eingangszoll 21,00 M., in Worten: Ein und zwanzig

ille

sechs Monaten, vom 10ten Juli 1898 ab, eine dem Zollwerthe
ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide
dieses Scheins einzuföhren oder den letzteren innerhalb sechs
deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete,
dingen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch

direktor.

Ausgeföhrt
Müller.

4 *

Die

Register,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu

im Rechnungsjahr 18.....

ertheilten Einfuhrscheine.



| Der Einfuhrschein ist ausgefertigt | | Des Anmelders | | Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt | | | |
|---------------------------------------|----|--------------------|----------|---|--------------------------|-----------------|-----------------|
| unter der laufenden Nummer | am | Name und Stand. | Wohnort. | von dem Hauptamte zu | in der Nachweisung | | |
| | | | | | der Steuer- stelle zu | für die Zeit | unter Nummer |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| | | | | | | | |



de



| Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet | | Frist, | | Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt | | | Bemerkungen. |
|--|-----|--|---|--|--------------------|-----------------|--------------|
| | | a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei ein- geführt werden darf. | b. innerhalb welcher die An- rechnung auf Zollgefälle für andere Waaren stattfinden darf. | von dem Hauptamte zu | in der Nachweisung | | |
| Mark. | ßf. | | | | für den Monat | unter Nummer | |
| 9. | | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| | | | | | | | |





Anlage.

der

Ve

Waaren, für welche der Eingang

Li
fe
9

| | |
|--|--|
| Nr. 9 d a des Zolltarifs | |
| Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs . . . | |
| Nr. 25 h des Zolltarifs | |
| Nr. 25 i " " | |
| Nr. 25 k " " | |
| Nr. 25 m 1 " " | |
| Nr. 25 m 3 " " | |
| Nr. 25 m 4 " " | |
| Nr. 25 n " " | |
| Nr. 25 p 1 " " | |
| Nr. 25 p 2 " " | |
| Nr. 25 r 1 " " | |
| Nr. 25 r 2 " " | |
| Nr. 25 s " " | |
| Nr. 25 w " " | |
| Nr. 26 b " " | |
| Nr. 26 b " " und Anmerkung dazu . . . | |
| Nr. 26 k " " | |
| Nr. 29 a " " | |
| Nr. 29 b " " | |

Heid



Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt- (Zoll-) Amte zu (Danzig) und bei den Amtsstellen im Bezirke desselben im Rechnungsmonat 18... auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine,

welche von

de(r Königlichen Provinzial-Steuerdirektion) zu (Danzig) erteilt worden sind.

| Lau- fende Nr. | Der Einfuhrschein ist erteilt | | | | Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet | | Tag der Anrech- nung. | Bemerkungen. |
|----------------------|-------------------------------|--|---------------|------|---|-----|--------------------------------|--------------|
| | am | unter Nummer des Aus- fertigungs- registers. | dem Versender | | | | | |
| | | | (Name.) | (zu) | Mark. | ßf. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | 8. |
| 1. | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | |
| rc. | | | | | | | | |
| | | | | | Summe . . . | | | |
| | | | | | Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B . . . | | | |
| | | | | | " " " " " " " C . . . | | | |
| | | | | | rc. Uebershaupt . . . | | | |

(Danzig), den (10. Oktober) 1898.

(Königliches) Haupt- (Zoll-) Amt.

(Unterschriften der Kassensbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassensbüchern des Haupt- (Zoll-) Amtes und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

(Danzig), den (10. Oktober) 1898.

(Unterschrift.)



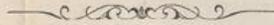
Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

| | |
|--|---|
| Nr. 9 d α des Zolltarifs | Erdnüsse und frische Erdmandeln. |
| Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs | Kupferholz von Buchsbaum, Cedern, Kotos, Ebenholz, Mahagoni. |
| Nr. 25 h des Zolltarifs | Früchte (Südfrüchte). |
| Nr. 25 i " " | Gewürze aller Art, nicht besonders genannt. |
| Nr. 25 k " " | Seringe, gesalzene. |
| Nr. 25 m 1 " " | Kaffee, roher. |
| Nr. 25 m 3 " " | Kakao in Bohnen. |
| Nr. 25 m 4 " " | Kakaothalen. |
| Nr. 25 n " " | Kaviar und Kaviarfurrogate. |
| Nr. 25 p 1 " " | Oliven. |
| Nr. 25 p 2 " " | frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot. |
| Nr. 25 r 1 " " | Muscheln oder Schalthiere aus der See. |
| Nr. 25 r 2 " " | Mustern, Hummern und Schildkröten. |
| Nr. 25 s " " | Reis, geschälter und ungeschälter. |
| Nr. 25 w " " | Thee. |
| Nr. 26 b " " | Olivenöl in Fässern. |
| Nr. 26 b " " und Anmerkung dazu | Baumwollensamenöl in Fässern. |
| Nr. 26 k " " | Fischspeck, Fischthran. |
| Nr. 29 a " " | Petroleum. |
| Nr. 29 b " " | mineralische Schmieröle. |



ers

Boh

Verzeichniß

derjenigen

Zoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

- Erdnüsse und frische Erdmandeln.
- Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
- Früchte (Südf Früchte).
- Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
- Seringe, gesalzene.
- Kaffee, roher.
- Kakao in Bohnen.
- Kakaoschalen.
- Kaviar und Kaviarfurrogate.
- Oliven.
- frische und getrocknete Schalen von Südf Früchten; unreife Pomeranzen,
auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
- Muscheln oder Schalthiere aus der See.
- Austern, Hummern und Schildkröten.
- Reis, geschälter und ungeschälter.
- Thee.
- Olivenöl in Fässern.
- Baumwollensamenöl in Fässern.
- Fischspeck, Fischthran.
- Petroleum.
- mineralische Schmieröle.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 13. April 1898.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1898, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.
 N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1898, betreffend den Beitrag der Datsfabriken und der Korkplattenfabriken zur Brandcasse.

N^o. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.

Oldenburg, den 22. März 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten, dahin ergänzt:

Vom 1. Januar 1899 an wird das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs unter die Prüfungsgegenstände mit aufgenommen, jedoch soll sich im Jahre 1899 die „erste Prüfung“ hierüber auf die allgemeinen Grundsätze des Gesetzbuchs und die wichtigeren Bestimmungen des Gesetzestextes beschränken.

Oldenburg, den 22. März 1898.

Staatsministerium,
 Departement der Justiz.
 Flor.

Becker.

№ 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag der
Datsfabriken und der Korkplattenfabriken zur Brandcasse.
Oldenburg, den 9. April 1898.

Auf Grund des Artikels 1 §. 3 b und des Artikels 5
§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend
die Oldenburgische Brandcasse, bestimmt das Staatsmini-
sterium:

Datsfabriken (Fabriken zur Herstellung sogenannter
schottischer Hafergrüße) und Korkplattenfabriken sollen als
besonders feuergefährliche Gebäude gelten.

Für Datsfabriken ist der achtfache, für Korkplatten-
fabriken der fünffache Beitrag zur Brandcasse zu leisten.

Oldenburg, den 9. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1898.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 23.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1898, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüßler in Oldenburg errichteten „Dr. med. Schüßler-Stiftung“.
- N^o 24.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1898, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt Seite 69 ff. —.
- N^o 25.* Verordnung vom 3. Mai 1898, betreffend Abänderung der wegen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, erlassenen Verordnung vom 1. November 1892.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von dem verstorbenen Dr. med. Schüßler in Oldenburg errichteten „Dr. med. Schüßler-Stiftung“.
Oldenburg, den 25. April 1898.

Nachdem der am 30. März 1898 verstorbene Dr. med. Wilhelm Heinrich Schüßler hierselbst durch letztwillige Verfügung vom 15. November 1895 die Stadt Oldenburg zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt hat mit der Bestimmung, daß dasjenige, was derselben aus seinem Testamente über den Betrag von 3000 *M.* hinaus zufalle, das Grundkapital

einer vom Stadtmagistrat in Oldenburg zu verwaltenden Stiftung bilden solle, deren Erträge zur Unterstützung würdiger und dürftiger Personen, ohne Unterschied des Glaubens und der Confession, welche sich mindestens drei Jahre in der Stadt Oldenburg aufgehalten, dienen sollen, ist dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Dr. med. Schützler-Stiftung“ auf Grund des Artikels 67 der Gemeinde-Ordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, den 25. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Muzenbecher.

N. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 11. Juli 1896 — Gesetzblatt Seite 69 ff. —

Oldenburg, den 29. April 1898.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 22. März d. J. ordnet das Staatsministerium hierdurch an, daß der §. 11 der mittels Bekanntmachung vom 11. Juli 1896 veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken folgende veränderte Fassung erhält:

Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Alysieren oder Sup-

positorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefläße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

Oldenburg, den 29. April 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 25.

Verordnung, betreffend Abänderung der wegen Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, erlassenen Verordnung vom 1. November 1892.

Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, im Einverständnis mit der Königlich Preussischen Regierung, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 1. November 1892 erhält unter Ziffer 1a die nachstehende Fassung:

„für den Betrieb des zum Artilleriedepot in Hannover gehörigen Filial-Artilleriedepots in Oldenburg: auf die Artilleriedepot-Inspection in Berlin.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. Mai 1898.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Fansen.

Tappenbeck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1898.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth.
- N^o 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N^o 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend Abänderung des Getreidelagerregulativs.

N^o 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth.

Oldenburg, den 9. Mai 1898.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth, welche durch drei Vorsteher nach außen vertreten wird, auf Grund der Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 9. Mai 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Muzenbecher.

N^o. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. Folgendes beschlossen:

Die Ziffer 17 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 flg.), erhält folgenden Zusatz:

„Einer Prüfung der Bezugsberechtigung bedarf es nicht bei Abgabe von Viehsalzlecksteinen und ähnlichen, aus vorschriftsmäßig denaturirtem Viehsalze mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe (gemahlener Knochen u. s. w.) durch Pressung hergestellten Salzleckkörpern.“

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Getreidelagerregulativs.

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. Folgendes beschlossen:

In dem ersten Absätze des §. 9 des Getreidelagerregulativs vom 1. Mai 1894 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 flg.) wird nach dem ersten Satze folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

„Abgesehen von Fällen der im §. 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Art, welche nach den hierfür gegebenen besonderen Vorschriften zu behandeln sind, dürfen derartige ausländische Umschließungen in leerem Zustande nur unter Verzollung nach ihrer Beschaffenheit in das Lager aufgenommen werden, wonach sie den inländischen Umschließungen gleich zu behandeln sind.“

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

In dem ersten Theile des 2. und 3. Theiles
sind die ersten 1000 Nummern der
ersten Ausgabe des 1. Theiles
nach dem ersten Theile des 2. Theiles
geordnet:

Die ersten 1000 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 200 Nummern
geordnet. Die ersten 200 Nummern
des 2. Theiles sind in 5 Hefen zu je
40 Nummern geordnet. Die ersten
40 Nummern des 2. Theiles sind in
5 Hefen zu je 8 Nummern geordnet.
Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.

Die ersten 8 Nummern des 2. Theiles
sind in 5 Hefen zu je 1 Nummer
geordnet.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1898.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1898, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.
- N^o 30. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 21. Mai 1898, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Cloppenburg bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

N^o 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven.

Oldenburg, den 18. Mai 1898.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven — Gesetzblatt Band XXXI Seite 43 ff. —, bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen der §. 14 der dem Uebereinkommen anliegenden

Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Controle der die Weser anlaufenden Seeschiffe aufgehoben wird, und an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen treten:

§. 14a.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§. 14b.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalls richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu ver-

hindern, oder, soweit nach dem Ermessen des Quarantaineamts ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt (Quarantainearzt) festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen das Quarantaineamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes, nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinficiren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichen Falls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfectionen angeordnet werden. Rehricht ist zu verbrennen. Gegenstände,

deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinficiren und demnächst wenn thunlich auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinficiren; läßt sich eine Desinfection nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfection auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinficirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

§. 14c.

Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§. 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueber-

wachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, das Quarantineamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§. 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des §. 14b Nr. 4 bis 7.

§. 14d.

Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Controle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§. 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in §. 14b unter Nr. 4 Absatz 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14c weiterhin

einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§. 14 e.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§. 14 b bis 14 d hinausgehende Maßregeln von dem Quarantaineamte getroffen werden.

§. 14 f.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§. 14 b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinficiren.

§. 14 g.

Will ein Schiff in den Fällen der §§. 14 b bis e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewaterwassers vor erfolgter Desinfection, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von dem Quarantaineamte getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. October 1896 — Gesetzblatt Bd. XXXI Seite 118 — sind die vorstehenden abgeänderten gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den Schiffsverkehr auf der Weser mit den sich aus §. 1 Ziffer 2 der genannten Bekanntmachung ergebenden Modifikationen auch für die gesundheitspolizeiliche Controle derjenigen Seeschiffe maßgebend, welche die nicht an der Weser belegenen oldenburgischen Häfen anlaufen.

Oldenburg, den 18. Mai 1898.

Staatsministerium.

Sansen.

Tappenbeck.

N^o. 30.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Cloppenburg bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

Oldenburg, den 21. Mai 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und der Ortsgenossenschaft Stapelfeld-Kneheim gemeinschaftlich anzulegende Kleinbahn von Cloppenburg über Stapelfeld, Kne-

heim, Lastrup, zwischen Hammel und Groß-Roscharden, bis Kleinenging in der Gemeinde Lindern.

Entschädigungs verpflichtet sind gemeinsam die Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und die Ortsgenossenschaft Stapelfeld-Rneheim.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Cloppenburg bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. Mai 1898.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mugenbecher.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1898.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 31. Urkunde vom 4. Juni 1898 über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.

N^o 30.

Urkunde über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.
Rastedt, den 4. Juni 1898.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Um den Veteranen, die vor nunmehr fünfzig Jahren an den Kriegen für Schleswig und Holstein in den Jahren 1848 und 1849 theilgenommen haben, ein äußeres Zeichen der Erinnerung an jene Zeit zu gewähren, haben Wir beschlossen, eine Medaille zu stiften, die Allen verliehen werden soll, welche bei den Oldenburgischen Truppen an den Feldzügen von 1848 oder 1849 in Schleswig-Holstein ehrenvoll theilgenommen haben.

Zugleich bringen Wir das Statut zur öffentlichen Kenntniß, dessen Bestimmungen für die Verleihung der von Uns gestifteten

„Erinnerungs-Medaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849“ maßgebend sein sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 4. Juni 1898.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Holzinger.

Statut

über die Verleihung einer Erinnerungsmedaille an die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849.

Artikel 1.

Die Medaille zur Erinnerung an die Schleswig-Holsteinischen Kriege von 1848 und 1849 kann Allen verliehen werden, welche an diesen Kriegen bei den Oldenburgischen Truppen ehrenvoll theilgenommen haben.

Von der Verleihung ist ausgeschlossen, wer sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder der Auszeichnung aus anderen Gründen nicht würdig erscheint.

Artikel 2.

Die Erinnerungsmedaille besteht aus Bronze. Auf der einen Seite befinden sich unter einer Krone in einander verschlungen die Anfangsbuchstaben der Namen des hochseligen Großherzogs Paul Friedrich August, auf der anderen Seite die Jahreszahlen 1848 und 1849 mit der Umschrift: „Feldzüge in Schleswig-Holstein“.

Die Dekoration soll an einem blauen Bande mit 3 rothen Streifen auf der linken Brust getragen werden.

Artikel 3.

Die Verleihung erfolgt in Unserem Auftrage durch das Staatsministerium, Departement der Justiz. Dieses hat die Berechtigten zu ermitteln und den Inhabern Besitzzeugnisse auszustellen.

Artikel 4.

Die Erinnerungsmedaille geht in das Eigenthum des Inhabers über.

Artikel 2

Die Erziehungsmittel sollen durch die
bei einem Staat befindlichen sich unter einem Namen in einem
der verschiedenen die Erziehungsmittel der Staaten des
bestehenden Staatsorgans zum Zweck haben, auf die
andere Seite die Erziehungsmittel 1848 und 1849 mit der
Inhalts: „Erziehung in Schlesien-Bohmen“
Die Erziehung soll an einem Mann durch die
einen Erziehung auf der linken Seite getragen werden.

Artikel 3

Die Verwaltung erfolgt für diesen Auftrag durch die
Staatsministerien, Departement der Justiz. Jedes der die
Erziehung zu ermitteln und den anderen Erziehungsmitteln
auszuführen.

Artikel 4

Die Erziehungsmittel sind in das Verzeichnis der
Zustände über.

Artikel 5

Die Erziehungsmittel sind in das Verzeichnis der
Zustände über.

Artikel 6

Die Erziehungsmittel sind in das Verzeichnis der
Zustände über.

Artikel 7

Die Erziehungsmittel sind in das Verzeichnis der
Zustände über.



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1898.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1898, betreffend Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes.
- N^o. 33. Verordnung vom 6. Juni 1898, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Neuende.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes.

Oldenburg, den 28. Mai 1898.

Der Ausschuß des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes hat zum §. 18, Ziffer 4 des durch Ministerialbekanntmachung vom 11. November 1897 veröffentlichten Verbandsstatuts, nach welcher die Hebung der Umlagen, Gebühren und Straf gelder vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 durch den Rechnungsführer zu erfolgen hat, folgenden Zusatz beschlossen:

„Der Verbandsvorstand kann indessen bestimmen, daß die Hebung einer oder mehreren von ihm gewählten anderen

Personen unter festzusetzenden Bedingungen und gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden soll."

Dieser Beschluß ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Grund des §. 8 (letzter Absatz) des Verbandsstatuts genehmigt worden.

Oldenburg, den 28. Mai 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 33.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Neuende.

Oldenburg, den 6. Juni 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den

Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes festgestellten Fassung, wird auf die Gemeinde Neuende anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 6. Juni 1898.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Mußenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1898.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o 34. Verordnung vom 23. Juni 1898, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

N^o 34.

Verordnung, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.
Oldenburg, den 23. Juni 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt Seite 663 — was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:
im Herzogthum: die Amtsverbände,
im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband,

im Fürstenthum Birkenfeld: der Landarmenverband und die Bürgermeistereien;

2. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Fürstenthum Lübeck, soweit es sich um die Anfechtung von Entscheidungen handelt, welche die Regierung in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der Innungen getroffen hat:

das Staatsministerium, Departement des Innern;

3. unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen des §. 126 a Absatz 3 und des §. 128 Absatz 1 des Gesetzes:

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierung;

4. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“, soweit nicht Ziffer 2 und 3 Platz greifen, „Ortspolizeibehörde“, „Polizeibehörde“ und „Gemeindebehörde“ diejenigen Behörden, welche im Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, als solche bestimmt sind.

Artikel 2.

In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, zur Anwendung.

Artikel 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. März 1882, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbehörden für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, errichteten Innungen tritt außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 23. Juni
1898.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mugenbecher.

Einleitung
 I. Die Geschichte der
 II. Die Geschichte der
 III. Die Geschichte der
 IV. Die Geschichte der
 V. Die Geschichte der
 VI. Die Geschichte der
 VII. Die Geschichte der
 VIII. Die Geschichte der
 IX. Die Geschichte der
 X. Die Geschichte der
 XI. Die Geschichte der
 XII. Die Geschichte der
 XIII. Die Geschichte der
 XIV. Die Geschichte der
 XV. Die Geschichte der
 XVI. Die Geschichte der
 XVII. Die Geschichte der
 XVIII. Die Geschichte der
 XIX. Die Geschichte der
 XX. Die Geschichte der
 XXI. Die Geschichte der
 XXII. Die Geschichte der
 XXIII. Die Geschichte der
 XXIV. Die Geschichte der
 XXV. Die Geschichte der
 XXVI. Die Geschichte der
 XXVII. Die Geschichte der
 XXVIII. Die Geschichte der
 XXIX. Die Geschichte der
 XXX. Die Geschichte der



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1898.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 29. Juni 1898, betreffend Erstreckung der Vorschriften des §. 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, auch bezüglich des Kleinhandels auf die Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tonndeich.
- N^o. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1898, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.
- N^o. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1898, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861
3. Mai 1897
- N^o. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 31. December 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1898, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Erstreckung der Vorschriften des §. 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter,

Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, auch bezüglich des Kleinhandels auf die Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tondeich.

Oldenburg, den 29. Juni 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, und der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 7. März d. J. bestimmt, daß vom 1. Februar 1899 ab in den Ortschaften Neubremen, Kopperhörn und Tondeich wegen ihres unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Stadt Wilhelmshaven auch der Kleinhandel mit Butter oder Butterschmalz auf der einen Seite und mit Margarine, Kunstspeisefett oder Margarinekäse auf der anderen Seite sowie das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen dieser Waaren in öffentlichen Verkaufsstätten und endlich das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waaren der genannten Art in getrennten Räumen erfolgen muß.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 18 des vorstehend erwähnten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897.

Oldenburg, den 29. Juni 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

N^o. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1876,
1. Juli 1878, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, wird dahin abgeändert, daß der §. 2 im Eingange künftig folgendermaßen zu lauten hat:

§. 2. Von Zeit zu Zeit, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, jedoch mindestens alle fünf Jahre, hat die Visitation (§. 1) unter Zuziehung der Brandcasse-Schäzger — — u. s. w.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861,
3. Mai 1897.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Auf Grund des Artikels 44 §. 1 des Gesetzes vom 15. August 1861,
3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, verordnet das Staatsministerium:

Der §. 2 Ziffer 3 der Regierungsbekanntmachung vom 1. Januar 1862, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse (Gesetzblatt Band 18, Seite 1) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

3. Jeder Schätzer, das Gemeindevorstandsmitglied, jeder Bezirksvorsteher und jede der ortskundigen Personen bei den allgemeinen amtlichen Prüfungen der Versicherungs-Anschläge: 6 Mark für den Tag, für halbe Tage (vgl. Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867, Artikel 23 §. 2) die Hälfte. Diese Vergütung befaßt auch den Ersatz der Transportkosten und erfolgt aus der Brandcasse.

Oldenburg, den 1. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Muizenbecher.

N. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 31. December 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 2. Juli 1898.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, daß dem Absätze 4 des §. 21 der durch die Bekanntmachung des

Staatsministeriums vom 31. December 1893 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, folgender zweite Satz hinzugefügt wird:

„Mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.“

Oldenburg, den 2. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sanfen.

Mußenbecher.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 4. Juli 1898.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, dem §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, die nachstehende Bestimmung als Absatz 2 hinzugefügt:

Das Anlegen der Schiffe an die Raje darf nicht
vermitteltst Heransegelnß geschehen.

Oldenburg, den 4. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 2. August 1898.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1898, betreffend Ergänzung des §. 21 des Regulativs für Privattransitlager.
- N^o. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1898, betreffend Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen.
- N^o. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1898, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulativs.
- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1898, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Bechta.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1898, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

N^o. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 21 des Regulativs für Privattransitlager.
Oldenburg, den 13. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1898 beschlossen, in §. 21 des Regulativs für Privattransitlager von den in N^o. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide pp.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde (s. Gesehbblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 ffg.) dem Absatz 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Dagegen ist die Versendung von Getreide mit Begleit-

schein I oder II behufs Ueberführung desselben in den freien Verkehr des Zollinlandes unzulässig."

Oldenburg, den 13. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen.

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Mai d. J. die nachstehenden, mit dem 1. August d. J. in Kraft tretenden Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen beschlossen:

1. Der Ziffer 5 C. f. der Bestimmungen vom 26. November 1896, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 31 Seite 257 ffg.), sind folgende Vorschriften anzufügen:

„Ferner sind auch etwaige Fehlmengen, welche bei den von den obersten Landesfinanzbehörden auf Grund der nachstehenden Ziffer 6 angeordneten Bestandsaufnahmen festgestellt werden, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung zur Verzollung zu ziehen.

Für die Verzollung der Fehlmengen, sowie der vorher erwähnten Rückstände und Restbestände ist dem Eigengewichte des Mineralöls eine Tara nach §. 2 der Tarabestimmungen zuzuschlagen.“

2. Die durch den Beschluß vom 4. Juli 1895 genehmigten Zusätze zum Privatlager-Regulativ (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 30 Seite 845 ffg.) erhalten folgende veränderte Fassung:

a) Zu §. 8 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Mineralöl in sogenannten Tanks lagert, erfolgt die An- und Abschreibung ausschließlich nach dem Eigengewichte der Flüssigkeit.

Das Eigengewicht der Flüssigkeit ist durch Abzug des Eigengewichts der Umschließungen, in denen das Mineralöl eingeht oder in die es bei dem Ausgang aus dem Lager übergefüllt wird, von dem amtlich ermittelten Bruttogewichte festzustellen.

Bestehen die Umschließungen in Fässern, so kann nach näherer Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde die Feststellung des Eigengewichts der Fässer durch probeweise Verwiegung erfolgen, auch wenn keine specielle Declaration des Eigengewichts der Fässer vorliegt.

Erfolgt der Eingang zum Tanklager oder der Ausgang aus demselben in Eisenbahn-Tankwagen, so wird das Eigengewicht der Flüssigkeit nach Vorschrift des §. 23 Absatz 3 und folgende des Eisenbahn-Zollregulativs ermittelt.

Beim Ein- oder Ausgange von Mineralöl in Tankschiffen oder in anderen als den vorbezeichneten Tankwagen kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde das Eigengewicht der Flüssigkeit aus der Litermenge nach der Tafel 4 zur Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte berechnet werden.“

b) Zu §. 20 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in denen Mineralöl in sogenannten Tanks lagert, ist

bei der Abfertigung der abgemeldeten Mengen, soweit nicht die Verzollung nach dem Raumgehalte stattfindet, sowohl im Falle der Verzollung als auch im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle als zollpflichtiges Gewicht das im Lagerkonto zur Abschreibung gelangende Eigengewicht der Flüssigkeit (§. 8 Absatz 4 und folgende) mit dem im §. 2 der Tarabestimmungen festgesetzten Tarazuschlag anzunehmen. Im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle ist, sofern sie in Fässern oder Ballons erfolgt, neben dem in der vorstehenden Weise ermittelten zollpflichtigen Gewicht auch das amtlich ermittelte wirkliche Bruttogewicht mit zu überweisen.“
Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulativs.

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. in Bezug auf das Begleitschein-Regulativ vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 748) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die §§. 16 und 17 des Begleitschein-Regulativs nebst Ueberschriften erhalten folgende Fassung:

IX. Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waare.

§. 16.

In den Begleitscheinen ist das Herkunftsland der Waare, d. h. dasjenige Land, aus dessen Gebiet

die Versendung der Waare erfolgt ist, und, im Falle der Aus- und Durchfuhr der Waare, das Land der Bestimmung, d. h. dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzugeben.

X. Angabe über den Veredelungs- und Niederlageverkehr.

§. 17.

In den Begleitscheinen I ist dem Vordruck in Spalte 13 des Musters A gemäß anzugeben, ob die abgefertigten Waaren dem Veredelungsverkehre im In- oder Ausland angehören, und ersterenfalls, ob dem Veredelungsverkehre für inländische oder ausländische Rechnung, sowie ob sie von Niederlagen, Konten oder aus einem Freibezirke kommen. In den Begleitscheinen II ist dem Vordruck in Spalte 9 des Musters B. und in Spalte 13 des Musters C gemäß anzugeben, ob die Waaren dem Veredelungsverkehre für inländische oder ausländische Rechnung angehören, sowie ob sie von Niederlagen, Konten oder aus einem Freibezirke kommen.

2. Das Begleitschein-Regulativ wird wie folgt abgeändert:

a) dem §. 34 ist folgende Bestimmung als sechster Absatz anzufügen:

„Bei Waaren, welche vom Grenzeingangssamt ohne vorgängige Revision auf Grund der speciellen Declaration unter Schiffverschluss abgelassen worden sind (§. 41 Absatz 4 des Vereinszollgesetzes), kann die Feststellung des Gewichts unterbleiben, wenn die Waaren mit Begleitschein I unter Schiffverschluss weiter versendet werden und der Begleitscheinextrahent die Haftbarkeit für die Richtigkeit der Declaration übernimmt.“

b) Im vierten Absätze des §. 37 ist das Wort „neue“ zu streichen.

c) Dem §. 38 ist folgende Bestimmung als dritter Absatz anzufügen:

„In den Fällen der im sechsten Absätze des §. 34 bezeichneten Art bildet das im Begleitschein überwiesene declarirte Gewicht auch dann die Grundlage der weiteren Abfertigung, wenn die zu einer Waarenpost gehörenden Kolli verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Besteht die Post in lose (unverpackt) verladene Massengütern, so kann das von dem Begleitscheinextrahenten angegebene Gewicht der Theilsendungen der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden, wenn der Begleitscheinextrahent für die Richtigkeit dieser Angaben die Haftbarkeit übernimmt.“

d) Im letzten Absätze des §. 40 ist am Schlusse vor den Worten „zu übernehmen“ einzuschalten:

„und in den im sechsten Absätze des §. 34 bezeichneten Fällen auch die Haftbarkeit für die Richtigkeit der Declaration.“

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Bechta.

Oldenburg, den 18. Juli 1898.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Bechta angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Oktober 1898 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 18. Juli 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

Eber-Köhrungs-Ordnung

für

den Amtsverband Bechta.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Bechta bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in folgende 9 Abtheilungen:

1. die Gemeinden Bechta, Dythe und Lutten und Bauerschaft Stukenborg.
2. Gemeinde Goldenstedt.
3. die Gemeinden Bisbeck und Langförden mit Ausschluß der Bauerschaft Stukenborg.
4. die Gemeinden Bestrup und Bakum mit Ausschluß der Bauerschaft Carum.
5. Bauerschaft Mühlen und Gemeinde Lohne mit Ausschluß der Bauerschaft Brockdorf.
6. Gemeinde Dinklage und die Bauerschaften Carum, Brockdorf und Ihorst.
7. die Bauerschaften Holdorf und Haverbeck und Gemeinde Steinfeld mit Ausschluß der Bauerschaft Mühlen.
8. Gemeinde Neuenkirchen und Bauerschaft Fladderlohausen.
9. Gemeinde Damme mit Ausschluß der Bauerschaft Haverbeck.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu.

Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhrenkommission (Artikel 6) die Röhren der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

- §. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.
- §. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.
- §. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitglied der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.
- §. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

- §. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.
- §. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der

Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

- § 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.
- § 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

- § 1. Die Röhrenskommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röhren vorgenommen wird.
- § 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhren und die Verhandlungen, führt ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

- § 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kom-

men die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

- §. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Nichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.
- §. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

- §. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.
- §. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungskommission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.
- §. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus

einem anderen, nach Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Artikel 9.

- §. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäbigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.
- §. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.
- §. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.
Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmanne angefetzten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.
- §. 4. Sährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Föhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämmtlichen Mitgliedern der Föhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Föhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände

eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

- §. 1. Wird ein Eber von der Röhrenskommission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abgehört, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsröhrenführung zu verlangen.
- §. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den drei Mitgliedern der Röhrenskommission und zwei vom Amte zu bestimmenden Achtsmännern benachbarter Abtheilungen besteht.
- §. 3. Der Antrag auf eine Revisionsröhrenführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsröhrenführung verlustig.
- §. 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.
- Wird der Eber bei der Revisionsröhrenführung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M.* hinzugehen; die Aichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 *M.* Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *ſ* für jedes km.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert, und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Oldenburg, den 22. Juli 1898.

Die Anlage I der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, wird dahin abgeändert, daß die Stellen der Gerichtsvollzieher (B. I 3) den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten sind und die Stellen der Amtseinnehmer (B. VI) gestrichen werden.

Oldenburg, den 22. Juli 1898.

Staatsministerium.

Sansen.

Becker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. August 1898.) 19. Stück.

Inhalt:

N^o. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1898, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Oldenburg, den 11. August 1898.

Auf Grund des §. 1 der zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Bundesrathsinstruction vom 30. Mai / 27. Juni 1895 in Verbindung mit den §§. 19 und 21 des genannten Reichsgesetzes wird mit Höchster Genehmigung zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg das Nachstehende angeordnet:

§. 1.

Die Aemter und Magistrate der Städte I. Classe werden ermächtigt, auch außer in dem in §. 60 der Bundesrathsinstruction erwähnten Falle die Aufstallung des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten und des verdächtigen Weideviehs (Wiederkäuer und Schweine) in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen anzuordnen.

§. 2.

Das freie Umherlaufen der Hunde auf einem wegen Ausbruchs der Seuche gesperrten Gehöft sowie innerhalb eines gesperrten oder unter polizeilicher Beobachtung gestellten Bezirks ist verboten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift bezw. gegen die auf Grund des §. 1 getroffenen Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 11. August 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Janßen.

Tappenbeck.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. September 1898.) 20. Stück.

Inhalt:

N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1898, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Elsfleth.

N^o 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Elsfleth.

Oldenburg, den 23. August 1898.

Auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten in Elsfleth und über die dafür zu entrichtenden Gebühren mit dem Bemerkten erlassen, daß die neuen Bestimmungen am 1. October d. J. in Kraft treten:

§. 1.

Der Elsflether Hafenbezirk erstreckt sich vom sogenannten Timpen bis an das alte Elsflether Sieltief und befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten, nämlich:
 - a) die Rajen mit den Lagerplätzen,
 - b) die Liegeplätze an den Dalben,
 - c) den Längspier vor dem Grundstück der Elsflether Heringsfischerei-Gesellschaft,
2. die Elsflether Rhede, nämlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Hunteufer und dem Elsflether Sande.

§. 2.

Jeder Schiffsführer, der mit seinem Schiffe die Hafenanstalten benutzen will, hat sich an den Hafenmeister behuf Anweisung eines Liegeplatzes zu wenden und demselben dabei die Schiffspapiere vorzulegen, auch den Tiefgang des Schiffs anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die über die geschehene Anmeldung vom Hafenmeister zu ertheilende Bescheinigung hat der Schiffsführer sofort dem Erheber des Hafengeldes zuzustellen.

Schleppdampfer, welche nur zum Zwecke des Ein- und Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, bedürfen der Anmeldung nicht.

§. 3.

Jeder Schiffsführer muß mit seinem Schiffe den ihm vom Hafenmeister angewiesenen Liegeplatz einnehmen, auch, wenn es erforderlich wird, nach vom Hafenmeister geschehener Aufforderung sein Schiff umlegen oder auch dasselbe, wenn es die Arbeiten an den Hafenanstalten erfordern, auf den Strom legen.

Wird das Umlegen eines Schiffes erforderlich, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, dabei auf Anordnung des Hafenmeisters oder des dazu beauftragten Lootsen Hülfe zu leisten.

Auf den in dem Hafenbezirke liegenden Schiffen darf Feuer nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angemacht, Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht zu untersagen, wenn diese Sicherheit fehlt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Güter als Ladung führen oder einnehmen sollen, dürfen nicht an der Raje bezw. dem Längspier löschen

oder laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur unter den in jedem einzelnen Falle vom Hafenmeister zu bestimmenden Sicherheitsmaßregeln.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

§. 4.

Seeschiffe (mit Ausnahme der Küstenschiffe) von 175 und mehr Kubikmetern, welche an die Raje, die Dalben oder den Längspier legen wollen, müssen sich dazu eines Elsflether Lootsen bedienen.

Für das Anlegen und Verholen der Schiffe begleiten dem Lootsen, der dazu auf Grund vorstehender Bestimmungen oder freiwillig zugezogen ist,

| | |
|--|----------|
| von einem Schiffe unter 200 Kubikmeter . . | 1,50 M., |
| " " " von 200 bis 300 Kubikmetern | 2,25 M., |
| " " " von 350 und mehr Kubik- | |
| metern | 3,00 M. |

Hat der Lootse aber das Schiff nach Elsfleth gebracht, so muß er dasselbe ohne besondere Vergütung an den angewiesenen Liegeplatz bringen.

Beim Ablegen eines Schiffes ist die Zuziehung eines Lootsen nicht erforderlich.

§. 5.

Beim Anlegen eines Schiffes sind die Anweisungen des Hafenmeisters genau zu befolgen. Beim Anlegen an die Dalben sind die Ketten oder Taue um alle Pfähle derselben zu legen; indessen ist den Rähnen von 40 oder weniger Kubikmetern gestattet, ihre Ketten u. s. w. um nur drei Pfähle eines Dalben zu legen, wenn unter diesen der Mittel-(Königs-)pfahl sich befindet.

Bei entstehendem Sturme müssen von den an den Dalben liegenden Schiffen tüchtige Landfesten oder Anker ausgebracht

werden. Von den Schiffen, welche am Pier liegen, sind, wenn es nöthig befunden wird, ebenfalls Anker auszubringen, auch müssen auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

Die Führer der am Pier liegenden Fahrzeuge und, soweit nach der Beschaffenheit der Raje angängig, auch die Führer der dort liegenden Schiffe haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Pier beziehungsweise dem Lande Sorge zu tragen.

Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Zuwegungen zu den Schiffen zu beleuchten.

§. 6.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigenthume ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefahrung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hülfсарbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 7.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der Oldenburgische Staat nicht.

§. 8.

Das Laden und Löschen von Gütern an der Raje und auf dem Längspier ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§. 9.

Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje oder den Pier gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind, jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafensmeisters sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt, oder die Kaje gefährdet wird.

§. 10.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje ohne vorherige Erlaubniß des Hafensmeisters ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden, und dürfen außerhalb der vorhandenen Landpfähle überall keine Güter gelagert werden.

§. 11.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafensmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach desfalls von Seiten des Hafensmeisters geschehener Aufforderung wegzuschaffen.

§. 12.

Sollten Güter länger als 3 Monate auf der Kaje lagern, so ist dazu die Genehmigung des Amtes Elsflath zu erwirken, welches dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

§. 13.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 14.

Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1, Ziffer 1) ist ein Hafengeld zu entrichten, welches nach der Dauer der

Benutzung und nach der Größe der Schiffe (§. 15) berechnet wird und für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt beträgt:

1. bei Segelschiffen (Seeschiffen):
 - a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,03 *M.*
 - b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,01 *M.*
2. bei Dampfern:
 - a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,04 *M.*
 - b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,02 *M.*
3. bei kleinen Seeschiffen, welche zwischen der Weser einerseits und der Elbe, Jade und Ems andererseits verkehren, sowie bei Flußschiffen:
 - a) für die erste Woche 0,02 *M.*
 - b) für jede fernere Woche 0,01 *M.*

Bei der Berechnung der Liegezeit gelten der Tag der Ankunft und der des Abgangs für einen Tag.

§. 15.

Ueber die Größe des Schiffes entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung des Schiffes durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmetern berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§. 16.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord eingehen und haben dann das Vier-

fache der für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen bezw. (§. 14, Ziffer 3) für die erste Woche festgesetzten Gebühr im Voraus zu entrichten. Der Jahresakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Den Schiffen, welche den geschlossenen Hafen und die Hafeneinrichtungen am offenen Strom nach einander benutzen, ist die Eingehung eines ermäßigten Jahresakkords von 16 Pfennigen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt gestattet.

§. 17.

Frei von Hafengeld sind Dielenschiffe und kleine Torfschiffe, ferner solche Flußschiffe, welche die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus anderen Schiffen zu laden oder denselben zu bringen.

Sodann sind noch befreit:

1. Schiffe, welche im Eigenthume des Reichs oder eines Bundesstaates stehen,
2. Lootsenfahrzeuge, welche nur diesem Zwecke dienen,
3. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen,
4. Flußdampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt auf der Weser oder auf der Hunte dienen.

§. 18.

Ist das Lagern von Gütern auf der Raje gestattet, und bleiben dieselben länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten. Dasselbe beträgt für je 10 □-Meter des belegten Raumes:

- | | |
|---|---------|
| a) während der ersten vier Wochen, wöchentlich | 0,10 M. |
| b) während der folgenden acht Wochen, wöchentlich | 0,20 M. |
| c) während der folgenden 10 Wochen, wöchentlich | 0,30 M. |
| d) während der ferneren Zeit, wöchentlich | 0,50 M. |

Ein Flächenraum unter 10 □-Meter wird dabei für 10 □-Meter, jede angefangene Woche für voll und der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 19.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 20.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Elsfleth unter Vorbehalt der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§. 21.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

§. 22.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departements des Innern, vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Elsfleth und die dafür zu entrichtenden Gebühren, tritt mit dem 1. October d. J. außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 23. August 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Muizenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. September 1898.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-*schule* in *Elsfleth* und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-*schule* in *Elsfleth* und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern.

Oldenburg, den 10. September 1898.

Mit Höchster Genehmigung werden in Bezug auf den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-*schule* in *Elsfleth* und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Der durch Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870 in den Steuermannsklassen vorgesehene Unterricht in der Medizin (Gesetzsammlung Band XXI Seite 237 unter F) umfaßt den Unterricht in der Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen unter Zugrundelegung der

vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten „Anleitung“. Die Schüler der Schifferklasse haben zur Wiederholung des früher Gelernten an diesem Unterricht theilzunehmen.

Den Navigationschülern wird vom Dezember d. J. ab Gelegenheit gegeben werden, im Anschluß an die Prüfung zum Seesteuermann und an die Schifferprüfung für große Fahrt einer freiwilligen mündlich-praktischen Prüfung in der Gesundheitspflege sich zu unterziehen und bei deren befriedigendem Ausfall einen amtlichen Ausweis darüber in Form eines Prüfungszeugnisses zu erwerben. Zu diesen Prüfungen werden auch Schiffer und Seesteuerleute zugelassen, welche früher auf einer deutschen Navigationschule den Unterricht in der Gesundheitslehre genossen oder sich auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet haben.

Die Meldung zur Prüfung in der Gesundheitspflege ist mit der Meldung zu der Haupt-Prüfung zu verbinden. Wer die Prüfung zum Seesteuermann nicht besteht, wird von der Prüfung in der Gesundheitspflege ausgeschlossen.

II. Vom 1. Oktober d. J. an wird in den Schifferkursen auch Unterricht in den Grundlehren der Schiffsbau-technik erteilt. Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

- a. Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Völligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung.
- b. Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimberechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.

- c. Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Verriemung, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.
- d. Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, Vorschriften der Schiffsvermessung.

An diesem Unterricht können außer den Schülern des Schifferkursus gegen eine Gebühr von zehn Mark für den Kursus auch solche Seeleute theilnehmen, welche bereits ein Befähigungszeugniß zum Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Im Anschlusse an die regelmäßigen Schifferprüfungen wird hinfort eine Sonderprüfung in den Grundlehren der Schiffsbautechnik abgehalten, zu welcher Meldungen spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Vorsitzenden der Haupt-Prüfungskommission zu erfolgen haben. Es werden nur solche Prüflinge zugelassen, die im Besitze eines Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt sind oder die Schifferprüfung für große Fahrt bestanden haben. Demjenigen, welcher die Prüfung bestanden hat, wird ein Prüfungszeugniß ausgestellt.

III. Die Sonderprüfungen (I und II) sind vor den Haupt-Prüfungskommissionen durch den Schularzt (I) beziehungsweise durch den der Schiffsbautechnik kundigen Lehrer (II) abzuhalten, jedoch brauchen der Prüfung außerdem nur der Direktor der Navigationschule beziehungsweise dessen Stellvertreter und eines der beiden seeschiffahrtskundigen Mitglieder beizuwohnen. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die durch den Arzt beziehungsweise den Schiffsbautechniker ergänzte Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Für die Sonderprüfungen haben diejenigen Prüflinge, welche die Navigationschule in Elsfleth nicht besucht haben,

eine Gebühr von 5 *M.* zu bezahlen; im Uebrigen werden keine Gebühren berechnet.

IV. Die Prüfungszeugnisse werden nach den nachfolgenden Mustern A und B ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. September 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

A.**Zeugniß**

über die

Prüfung in Gesundheitspflege.

Dem (Vor- und Familienname), geboren zu den 1 , wohnhaft in , wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen **in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen** nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Inneren, vom 10. September 1898 sich ausgewiesen hat.

Elsfleth, den 1

Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

B.**Zeugniß**

über die

Prüfung in der Schiffsbaukunst.

Dem Schiffer auf großer Fahrt
, geboren in den . . . ten
 1 . . ., wohnhaft in, wird
 hierdurch bezeugt, daß er nach seiner Zulassung zum Schiffer
 auf großer Fahrt in einer nach Maßgabe der Bekannt-
 machung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departe-
 ment des Innern, vom 10. September 1898 abgehaltenen
 Sonderprüfung sich über den Besitz von Kenntnissen in den
Grundlehren der Schiffsbaukunst ausgewiesen hat.

Elsfleth, den . . . ten 1 . . .

Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 25. October 1898.) 22. Stück.

Inhalt:

N^o 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. October 1898, betreffend Vorschriften zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen.

N^o 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen.

Oldenburg, den 4. October 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird mit Höchster Genehmigung zum Schutze der für die Befuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Das unbefugte Betreten der eingefriedigten Landflächen, auf denen die Leuchtfeueranlagen errichtet sind, und das unbefugte Besteigen dieser Anlagen ist verboten.

§. 2.

Uebertretungen des vorstehenden Verbots werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 4. October 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. December 1898.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1898, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.
- N^o 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1898, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

N^o 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Oldenburg, den 23. November 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. die nachstehende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Gesetzblatt Band 31 Seite 81 ff.), beschlossen:

1. Im §. 1 Absatz 2 unter a letzter Satz ist statt „Alkalien bis zu 3 Prozent“ zu setzen „bis zu 3 Prozent bei der Herstellung zugesetzte Alkalien“.

2. Im §. 9 Absatz 4 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. den Aschengehalt; dieser darf bei pulverförmigem Kakao 9,5 Prozent und bei Kakaomasse in Teig- oder sonstiger Form 4,5 Prozent nicht übersteigen; die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile darin enthalten sind.“

Oldenburg, den 23. November 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Becker.

N. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 26. November 1898.

Zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, wird mit Höchster Genehmigung auf Grund des Art. 30 dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Wandergewerbebetriebes (Art. 6) und die Anzeige über Aenderungen eines solchen Betriebes (Art. 11) hat von demjenigen, welcher im Herzogthum Oldenburg einen Wohnsitz hat, bei dem Amte bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse seines Wohn-

sitzes, von demjenigen, welcher einen Wohnsitz im Herzogthum Oldenburg nicht hat, bei der Polizei-Direction oder bei dem Amte bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb im Herzogthum Oldenburg beginnen will, zu geschehen.

Oldenburg, den 26. November 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

Das ist ein sehr interessantes Buch, das die Geschichte der
Landesbibliothek Oldenburg von 1811 bis 1911 darstellt.
Es enthält eine große Anzahl von Bildern und
Abbildungen, die die Entwicklung der Bibliothek
über die Jahrhunderte hinweg zeigen.

Verfasser: Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Verlag: Oldenburg, 1911

Preis: 10,-

1911

Oldenburg



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 18. December 1898.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. December 1898, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

N^o 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

Oldenburg, den 12. December 1898.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. November d. J. eine Abänderung des §. 18 Absatz 2 der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 verkündeten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 beschlossen hat.

Die betreffenden neuen Bestimmungen sind durch die Nummern 48 des Centralblatts für das Deutsche Reich

vom 25. v. Mts. veröffentlicht und können bei dem Haupt-
steueramt zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Barel
und Brake eingesehen werden.

Oldenburg, den 12. December 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 31. December 1898.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1898, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffszärzten.

N^o 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffszärzten.

Oldenburg, den 14. December 1898.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und in Gemäßheit des §. 45 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Hochseefischereifahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und solche anderen Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der

I. / kleinen Fahrt (§. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichs-Gesetzblatt S. 395 —) nicht überschreiten, müssen, sofern sie mehr als 2 Mann an Bord haben, mit den im anliegenden Verzeichnisse I angegebenen Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet werden.

§. 2.

II. / Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, müssen, sofern sie einen Schiffsarzt nicht führen, mit den im anliegenden Verzeichnisse II aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege, je nach der Zahl der eingeschifften Personen, ausgerüstet werden.

§. 3.

Schiffe der im §. 2 bezeichneten Art, welche einen Schiffsarzt führen, müssen

- III. /
- a) mit den im anliegenden Verzeichnisse III aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet,
 - b) mit einem genügend geschützten, thunlichst isolirten Krankenraum ausgestattet werden.

Die im Verzeichnisse III in Klammern [—] aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmittel dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf denen Kinder bezw. Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Die örtliche Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — ist befugt, eine Vermehrung der zu a bezeichneten Arzneien und anderen Hülfsmittel nach Art und Menge erforderlichenfalls anzuordnen.

§. 4.

Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und mehr als 50 Rei-

fende oder insgesammt mehr als 100 Personen an Bord haben oder voraussichtlich erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland approbirten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als 25 Reisende oder insgesammt mehr als 40 Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als 50 oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als 100 beträgt.

§. 5.

Der Arzt hat sich vor dem Antritt der Reise bei der örtlichen Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Arzt bei der genannten Behörde wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Arzt ein Verzeichniß der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Schiffer vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Rheders der örtlichen Medizinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — und zwar so zeitig² zuzustellen, daß sie ihr

vor der gemäß Absatz 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Arztes vorliegen.

§. 6.

Die Ausrüstung mit den Arzneien und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege hat der Rheder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Schiffer zu besorgen.

§. 7.

Die Arzneien sind thunlichst aus einer deutschen Apotheke zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneiverzeichnissen vorgesehen ist. Die anderen Hilfsmittel dürfen auch anderweitig bezogen werden, müssen jedoch von der an Land in Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§. 8.

Die zum inneren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen 3 nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 9.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arznei-

buchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radix- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 10.

Alle Arzneibehältnisse (Standgefäße und an Kranke abzugebende Behältnisse) müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Diesen sind auf Schiffen ohne Arzt thunlichst kurze gedruckte Gebrauchsanweisungen und etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln, entsprechend den Weisungen im Verzeichnisse I Spalte 3 bezw. II Spalte 6, beizufügen.

Auf alle an Kranke abzugebende Flaschen, Krufen u. s. w. mit äußerlich zu verwendenden Mitteln ist ein Zettel mit der Aufschrift „Außerlich“ aufzukleben.

§. 11.

Die Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege sind entweder in einer (Medizin-) Kiste oder in einem besonders eingerichteten, wohl verwahrten Raume (Schiffsapothek) trocken aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

Die im Verzeichnisse III mit einem * versehenen Arzneien sind in einem besonderen verschließbaren Giftschrank oder sonst geeigneten Behältnisse aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluss zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Sieht sich der Schiffer genöthigt, im Auslande Arzneien an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgetheilt sind, so sind

dieselben in einer besonderen Abtheilung der Medicinkiste oder Schiffsapothekc bezw. des Giftschrankes aufzubewahren.

§. 12.

In der Medicinkiste bezw. Schiffsapothekc muß ein Verzeichniß der vorgeschriebenen Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie eine dem Verzeichnisse I bezw. II entsprechende Gebrauchsanweisung in gut leserlichem Zustande vorhanden sein.

§. 13.

Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch einen seitens der örtlichen Medicinalbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — für derartige Zwecke bezeichneten deutschen Arzt oder Apotheker nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichniß der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Consul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Consul zu visiren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Medicinkiste bezw. Schiffsapothekc und aller zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räume sowie die Einsicht in das Schiffsjournal und in die im §. 5 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen, Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffe zur Last.

§. 14.

Außer dieser amtlichen Revision hat auf den in §§. 2 und 3 bezeichneten Schiffen der Schiffer — und, falls ein Arzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als 4wöchiger Dauer, mindestens aber alle 3 Monate zu prüfen, ob die Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, und deren Bervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Das Ergebniß der Prüfung ist in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 15.

Rheder, Schiffer oder deren Stellvertreter, Aerzte und Apotheker, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§. 16.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April 1899 — und für diejenigen Schiffe, welche bis 15. März 1899 einen deutschen Hafen nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. April 1900 — in Kraft.

§. 17.

Zu demselben Zeitpunkte treten die abweichenden Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtschiffen, außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen dieser letzteren Bekanntmachung, soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Citronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der neu-

bearbeiteten Ausgabe der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen“ aufgestellte, in der Anlage (IV) enthaltene, maßgebend ist.

IV.

Die zuständige Aufsichtsbehörde — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse — kann für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorgeschriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden so viel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorschriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Oldenburg, den 14. December 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

Verzeichniß I.

Arzneien und andere Hülfsmittel zur Krankenpflege für mehr als zwei Mann an Bord führende Hochseefischfahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und andere Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt nicht überschreiten.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

| | | | |
|--------------------------------|---|---|-------|
| Ricinus-Öel | Oleum Ricini | Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 1—2 Eßlöffel. | 200 g |
| Opiumhaltige Choleratropfen | Tinct. Opii crocat. 1 Theil Spiritus Menth. pip. 2 Theile Vin. Ipecac. 2 Theile Tinct. Valeriana- nae 4 Theile | Gegen Magenkrampf und Kolik (Leibschmerzen), Durchfälle (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 3 mal täglich 25 Tropfen. | 50 g |
| Hoffmannstropfen | Spiritus aethereus | Nach Ohnmacht (S. 79), Hitzschlag (S. 75) . . . 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod. | 50 g |

B. Außerlich anzuwendende Arzneien.

| | | | |
|--------------|-----------------------------|---|------|
| Bleieffig | Liquor Plumbi subacetici | 2 Theelöffel zu $\frac{1}{2}$ l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl. | 50 g |
| Senfspiritus | Spiritus Sinapis | Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anzufeuchten und auf die Haut zu legen, bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl. | 50 g |

| | | | |
|----------------------|--|---|---------|
| Salmiatgeist | Liquor Ammonii caustici | Belebendes Niesmittel bei Ohnmachten (S. 79) u. dgl. | 50 g |
| Heftpflaster | Emplastr. adhaesiv. extens. | Zum Bedecken von kleinen Wunden. — Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft. | 1 Rolle |
| 2% Karbolsäurelösung | — | Zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren (S. 107 u. a.). | 500 g |
| Vorsalbe | Ungt. acid. boric. | Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden. | 100 g |
| Brandliniment | Ol. Lini und Aqua Calcar. zu gleichen Theilen. | Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119). | 150 g |

C. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

| | |
|---|----------|
| Mull | 1 Packet |
| Mullbinden | 6 Stück |
| Verbandtücher | 2 " |
| Pappe | 1 Bogen |
| Jodoformgaze (in Bindenform) | 1 qm |
| Verbandwatte | 200 g |
| Schachtel mit: Band, Stechnadeln, Sicherheitsnadeln, Zwirn, Nähadeln | 1 |
| Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssecretairs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, zweite Ausgabe | 1 |

Verzeichniß II.

Arzneien und andere Hülfsmittel, sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

A. Innerlich anzu

| Allgemeine Wirkung. | N a m e n. | Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich. | Menge | |
|--|------------------------------|--|--|--|
| | | | für eine Besatzung bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfers bis einschließ- lich 20 — Köpfe. | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe. |
| Abführmittel. | Calomelabführpulver 0,3 g | Hydrargyrum chloratum 0,3 g | 30 Pulver | 60 Pulver |
| | Bitterjalz | Magnesium sulfuricum | 2 kg | 4 kg |
| | Ricinusöl | Oleum Ricini | 1 kg | 2 kg |
| Stopfmittel und schmerzlindernde Mittel. | Opiumtropfen | Tinct. Opii simplex | 75 g | 150 g |
| | Dover'sches Pulver | Pulvis Ipecacuan- hae opiatus 0,5 g | 40 Pulver | 80 Pulver |
| | Bismuthpulver | Bismutum subni- tricum c. Natrio bicarbonico ää 0,5 g | 50 Pulver | 100 Pulver |
| | Morphiumpulver | Morphin. hydro- chloric. 0,01 g Sacchar. 0,5 g | 20 Pulver | 40 Pulver |

wendende Arzneien.

| <p style="text-align: center;">Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmakregeln.</p> | <p style="text-align: center;">Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898.</p> |
|---|--|
| <p>1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Gehirnschlagfluß (S. 78), Trichinenkrankheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist). Gegen Verstopfung (S. 90), Morgens nüchtern 1 Eßlöffel voll, in warmem Wasser gelöst, zu trinken.</p> <p>Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1 bis 2 Eßlöffel.</p> | <p>Mercurous Chloride 0,3 gramme.</p> <p>Magnesium Sulphate or Epsom Salt. Castor Oil.</p> |
| <p>Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p> | <p>Tincture of Opium. Laudanum. (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German).</p> <p>Dover's Powder 0,5 gramme.</p> |
| <p>3 mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p> <p>Bei Magenkatarrh (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 und 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver.</p> | <p>Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each. Mix.</p> |
| <p>Genau nach der „Anleitung“ zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal; höchstens 4 Pulver in 24 Stunden.</p> <p style="text-align: center;">Nicht für Kinder. Vorsicht!</p> | <p>Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix.</p> |

| Allgemeine Wirkung. | N a m e n. | Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich. | Menge | |
|---|------------------------------------|--|--|--|
| | | | für eine Besatzung bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe. | über 15 — auf Dampfern über 20 — |
| Hustenmittel. | Morphiumpulver | | | |
| | Salmiak und Lakrißen | Ammonium chloratum, Succ. Liquirit. | 100 g 50 g | 200 g 100 g |
| Gegen Magen- und Verdauungs- beschwerden. | Doppeltkohlen- saurer Natron | Natrium bicarbonicum | 150 g | 300 g |
| | Berdünnte Salzsäure | Acid. hydrochloric. dilutum | 50 g | 100 g |
| | Rhabarbertropfen | Tinct. Rhei vinosa | 75 g | 150 g |
| Brechmittel. | Brechwurzel- pulver | Pulv. Radic. Ipe- cac. 1,0 g | 20 Pulver | 40 Pulver |
| Erregende Mittel. | Hoffmannstropfen | Spiritus aethereus | 50 g | 100 g |
| | Kampfer- tropfen | Camphora 1,0 g, Spiritus 9,0 g | 10 g | 20 g |
| Fiebermittel. | Chininpulver | Chininum hydro- chloricum 1,0 g | 100 Pulver | 200 Pulver |

Gebrauchsanweisung

und

Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Ein Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zucker werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen.

Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.

Ein Eßlöffel in 2 Liter Wasser zu lösen, ein Stück Lakritzen zuzusetzen, 2stündlich 1 Eßlöffel bei Husten (S. 81) und Erkältungen.

Ammonium Chloride.
Extract of Liquorice
in cylindrical pieces.

Bei verdorbenem Magen (Druck), Uebelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen 3—4 mal täglich $\frac{1}{2}$ Theelöffel in Wasser (S. 88); bei Vergiftungen (S. 99).

Sodium Bicarbonate.

Bei Magenkatarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und im Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10—15 Tropfen in 1 Glas Wasser mehrmals täglich.

Diluted hydrochloric
Acid.

Bei Magenbeschwerden (S. 88), Gelbsucht (S. 91) $\frac{1}{2}$ Theelöffel 1—2 mal täglich.

Wine of Rhubarb
(British Pharmacop.
1885!)

Bei Fleisch- und Fischvergiftungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach $\frac{1}{4}$ Stunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr S. 58.

Powdered Ipecacuanha
root 1,0 gramme.

Nach Ohnmachten (S. 79), Hitzschlag (S. 75) 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod.

Ether 1 part, Alcohol
(90 per cent) 3 parts
Mix.

Bei plötzlichem Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholten Malen.

Spirit of Camphor.

Bei Wechselfieber, Klimafieber, Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3—4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen.

Quinine Hydrochloride
1,0 gramme.

| Allgemeine Wirkung. | N a m e n. | Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich. | Menge für eine Besatzung | |
|------------------------|-----------------------------|--|--|---|
| | | | bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe. | über 15 — auf Dampf- pfern über 20 — |
| | Natriumsalicylat- pulver | Natrium salicyli- cum 1,0 g | 100 Pulver | 200 Pulver |
| | Jodkalium | Kalium jodatum | 100 g | 200 g |
| | Copaivabalsam | Balsam. Copaiv. | 50 g | 100 g |
| | Kamillen | Flores Chamo- millae | 125 g | 250 g |
| | Oblaten | Capsulae amylaceae | 100 Stück | 200 Stück |

B. Außerlich anzu

| | | | | |
|---|------------------|-----------------------------|-------|-------|
| Zum Gurgeln und als Mundwasser. | Maun | Alumen pulvera- tum | 50 g | 100 g |
| | Chlorsaures Kali | Kalium chloricum | 200 g | 400 g |
| Mittel gegen Zahnweh. | Zahntropfen | Kreosotum, Spiri- tus aa | 10 g | 20 g |
| Zu Umschlägen, Einreibungen u. dgl. | Bleieisig | Liquor Plumbi subacetici | 100 g | 200 g |

Gebrauchsanweisung
und
Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61),
Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 4—6 mal täglich je
1 Pulver (in Oblaten).

Sodium Salicylate
1,0 gramme.

Bei Ohrensausen und Schwindel mit dem Gebrauch
aufzuhören.

Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel
voll in $\frac{1}{2}$ Liter Wasser zu lösen, 3 mal täglich 1 Eß-
löffel voll ein Paar Wochen lang.

Potassium Jodide.

Gegen Tripper (S. 63) und Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3)
3 mal täglich 10—20 Tropfen.

Copaiba.

Bei Verdauungsbeschwerden, Leibschmerzen, Blasen-
und Nierenschmerzen auszuheben.

Chamomile flowers.

1 Eßlöffel voll auf $\frac{1}{2}$ l kochendes Wasser zum Thee-
aufguß.

Wafers.

Zum Einfüllen von Chinin- und Salicylpulvern vor
dem Einnehmen.

Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten.

wendende Arzneien.

1 Theelöffel in 1 Liter Wasser, gut umgeschüttelt, zum
Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80).

Alum.

1 Eßlöffel auf 1 Liter warmes Wasser zum Gurgeln und
Mundauspülen bei Halsentzündung, Mund- und
Rachenleiden (S. 80). Nicht hinunterschlucken.

Potassium Chlorate.

1 Tropfen auf ein Stückchen Watte in den hohlen Zahn
einzuführen (S. 160).

Creosote and Alcohol
(90 per cent) 1 part of
each.

2 Theelöffel zu $\frac{1}{2}$ Liter Wasser giebt Bleiwasser zu Um-
schlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70),
Augenleiden (S. 156), u. dgl.

Strong Solution of
Lead Subacetate (Gou-
lards Extract).

| Allgemeine Wirkung. | N a m e n. | Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich. | Menge für eine Besatzung | |
|------------------------|--|--|--|--|
| | | | bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe. | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe. |
| | Flüssiger Opodeldot | Spiritus saponato- camphoratus | 200 g | 400 g |
| | Senfspiritus | Spiritus Sinapis | 100 g | 200 g |
| | Jodtinktur | Tinct. Jodi | 50 g | 100 g |
| | Perubalsamlösung | Balsam. peruvian. c. Spiritu aā | 100 g | 200 g |
| | Graue Salbe | Unguent. Hydrar- gyri 2,0 g | 40 Päckchen | 80 Päckchen |
| | Einspritzungspulver | Zinc. sulfuric. 1,0 g | 30 Pulver | 60 Pulver |
| Zum Wundver- band. | Gesttpflaster, gestriche- nes, amerikanisches | Emplastrum ad- haesivum, ameri- canum | 2 m | 4 m |
| | Jodoform | Jodoformium | 25 g | 50 g |

Gebrauchsanweisung

und

Vorsichtsmahregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71),
alten Verstauchungen (S. 124) u. dgl.

Liniment of Soap 190
parts, Solution of Am-
monia 10 parts Mix.

Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anfeuchten
und auf die Haut legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-,
Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87)
u. dgl.

Volatile Oil of mustard
2 parts Alcohol (90 per
cent) 98 parts Mix.

Zum Auspinseln bei alten Verstauchungen (S. 124),
altem Gelenkrheumatismus (S. 70). Die Haut darf
nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die
Hautstelle zu verbinden.

Jodine 1 part, Alcohol
(90 per cent) 10 parts.

Bei Krätze in die gereinigte Haut Abends einzureiben
(S. 161).

Balsam of Peru, Alco-
hol (90 per cent) 1 part
of each. Mix.

Gegen Läuse vorsichtig ein bohnen großes Stück einzu-
reiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abzu-
waschen. Gegen Syphilis (S. 68).

Mercury Ointment 2
parts, Lard 1 part.
Mix and divide into
small packets contain-
ing 2 grammes.

1 Pulver in $\frac{1}{4}$ Liter Wasser 2—4 mal täglich eine Ein-
spritzung; bei Schmerzen und Urinzwang auszusetzen
(S. 63).

Zinc Sulphate
1,0 gramme.

Bei Augenentzündung (S. 66 Nr. 5 und S. 156).

Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wundränder
werden einander genähert und das Heftpflaster so be-
festigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.
Auf Wunden, Schrunden und Geschwüre zu streuen
(S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, so-
daß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurch-
simmert.

Spread Resin Plaster.

Jodoform.

2*

| Allgemeine Wirkung. | N a m e n. | Bezeichnung nach dem A r z n e i b u c h für das Deutsche Reich. | Menge für eine Besatzung | |
|------------------------------------|---|--|--|--|
| | | | bis einschließ- lich 15 — auf Dam- pfern bis einschließ- lich 20 — Köpfe. | über 15 — auf Dampfern über 20 — |
| | Verbandkarbol- Seifenlösung | Acid. carbol. c. } Sapone aa } | 1 kg | 2 kg |
| Bei Verbrennun- gen anzuwenden. | Paraffinjalbe | Unguent. Paraffini | 200 g | 400 g |
| | Borjalbe | Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g | 200 g | 400 g |
| | Basischjaspetersaures Bismuth Brandliniment | Bismutum subni- tricum Ol. Lini Aqua calcariae aa | 50 g 500 g | 100 g 1000 g |
| Gegen Fuß- schweiß. | Salicylstreupulver | Pulvis salicylicus cum Talco | 200 g | 400 g |

C. Desinfec

| | | | |
|--------------------|--------------------------------|-------|-------|
| Karbolseifenlösung | Acid. carbol. cum Sapone aa | 10 kg | 20 kg |
|--------------------|--------------------------------|-------|-------|

Gebrauchsanweisung
und
Vorsichtsmaßregeln.

Englische Bezeichnungen
unter Berücksichtigung
der
British Pharmacopoeia
von 1898.

30 ccm werden mit dem Meßglas abgemessen und in 1 Liter Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschütteln) wird das Spülfäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt (S. 107) u. a.

Liquefied Phenol, Soft Soap one part of each. Mix.

Verbandsalbe bei kleinen Wunden und Hautabschürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dgl. Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.

White Paraffin Ointment.
Boric acid. Ointment, prepared with lard! (1+9).
Bismuth Oynitrate.

Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzustreuen, darüber eine Mullbinde und Verbandwatte (S. 120). Keine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).

Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each.

Zum Einstreuen gegen übelriechende Schweiß (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wundsein (Füße, Geschlechtstheile, Achselhöhle u. s. w.).

Powdered Salicylic Acid 3 parts fine powdered Talk 87 parts, fine powdered Wheat Starch 10 parts Mix.

tionsmittel.

Ueber die Desinfection selbst vergl. die Desinfectionsanweisung, welche der Medikinkiste beigegeben ist.

Crude Phenol and Soap 1 part of each.

D. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

| Gegenstand. | Bemerkungen. | Menge für eine Besatzung | |
|---|--|---|--|
| | | bis einschl. 15 — auf Dam- pfern bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe. |
| Meßgefäß | zu 50 bis 100 cem In- halt und mit Kubif- centimeter-Eintheilung | 1 | 1 |
| Hornlöffel | | 1 | 1 |
| Tropfenzähler | | 3 | 3 |
| Medizingläser mit Korken | zu 200 cem Inhalt | 6 | 12 |
| Salbenkrufen | | 3 | 6 |
| Zettel mit der Aufschrift „Neußerlich“ | | 100 | 200 |
| Wasserdichter Stoff (Unter- lagestoff) | | 1 m | 1 m |
| Einnehmegefäß | | 1 | 1 |
| Trinkrohr | | 1 | 1 |
| Spülgefäß | mit 2 Gummischläuchen, 1 Wund- und 1 Klystier- spritze | 1 | 1 |
| Seckbecken | | 1 | 1 |
| Urinflasche | | 1 | 1 |
| Tragbeutel (Suspenforien) | | 2 | 4 |
| Bruchbänder | | { 1 links- seitiges } { 1 rechts- seitiges } | 2 |
| Verbandwatte | | 0,5 kg | 0,5 kg |
| Salicylwatte | | 250 g | 0,5 kg |
| Ungeleimte Watte | als Verbandpolster | 0,5 kg | 1 kg |
| Verbandmull | | 1 kg | 2 kg |

| Gegenstand. | Bemerkungen. | Menge | |
|---|--|---|--|
| | | bis einschl. 15 — auf Dampf- pfern bis einschl. 20 — | für eine Besatzung über 15 — auf Dampf- pfern über 20 — Köpfe. |
| Flanellbinden | etwa 5 m lang und 7 cm breit | 3 Stück | 3 Stück |
| Mullbinden oder Cambric- binden | etwa 5 m lang und 7 cm breit | 10 Stück | 20 Stück |
| Verbandtücher | | 2 | 4 |
| Spaltschienen | aus dünnen Brettchen, welche in etwa 1 cm breite Streifen geschnit- ten und auf Zeug ge- klebt sind | 2 | 2 |
| Bappbogen | | 1 Stück | 2 Stück |
| Leinenes Band | 2—3 cm breit | 3 m | 3 m |
| Maximalthermometer in Hülse | Das Thermometer vor dem Gebrauch derartig zu schütteln, daß der obere Quecksilberfaden nach unten rutscht; beim Mes- sen wird die obere Marke des oberen Fadens ab- gelesen | 2 | 2 |
| Handbürste | | 1 | 1 |
| Tripperspritzen | | 2 | 4 |
| Gummi-Katheter (Mela- tonsche oder Jacques- Patent) | Melatonische Katheter sind in einem mit Wasser gefüllten Glase aufzu- bewahren | 2 | 2 |
| Haarpinsel | | 2 | 2 |
| Verbandtasche, enthaltend: | | 1 | 1 |
| 2 Incisionsmesser | | | |
| 1 Scheere | | | |
| 1 Pincette | | | |
| 1 Klemmpincette | | | |
| 1 Spatel | | | |

| Gegenstand. | Bemerkungen. | Menge für eine Besatzung | |
|---|--------------|--|---|
| | | bis einschl. 15 — auf Dampf- schiffen bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampf- schiffen über 20 — Köpfe. |
| 3 Nähnadeln (krumme, darunter 1 starke) 4 g Nähseide Anleitung zur Gesundheits- pflege an Bord von Kaufahrtschiffen, auf Veranlassung des Staats- secretairs des Innern bearbeitet im Kaiser- lichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe. | | 1 | 1 |

E. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel,
für 1 Jahr berechnet.

| | Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen. | Ueber 15, auf Dampfern über 20 Köpfen. | Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen. |
|--------------------------------------|---|--|---|
| Bier *), pasteurisiertes | 75 Fl. | 150 Fl. | Gegen Scorbut. |
| Kondensirte Milch | 3 kg | 5 kg | |
| Fleischpeptone (Fleisch- extrakt) | 3 kg | 3 kg | Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt. |
| Portwein *) | 9 Fl. | 9 Fl. | |
| Guter Rothwein *) | 9 Fl. | 15 Fl. | |
| Sago (Tapioca) | 3 kg | 3 kg | In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Fla- schen zu füllen. Je trocke- ner die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Halt- barkeit. |
| Hafergrütze | 3 kg | 5 kg | Desgl. |

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asov'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

Verzeichniß III.

Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur
Krankenpflege

für

Schiffe, welche einen Schiffsarzt führen.

| A. Arzneien. | | |
|--------------|---|------------------------------------|
| | Acidum boricum pulverisatum | 50 g |
| * | „ carbolicum cum Sapone ana | 3000 g (1000, 2000 ¹⁾) |
| * | „ hydrochloricum dilutum | 100 g (50, 100) |
| | „ nitricum dilutum (Reagens) | 30 g |
| | „ tannicum | 50 g |
| | Aether | 100 g |
| | Alumen pulveratum | 200 g (50, 100) |
| | Ammonium chloratum | 200 g (100, 200) |
| | Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g | 50 Pulver |
| * | Apomorphinum hydrochloricum in Glas- röhrchen zu 0,1 g | 5 Röhrchen |
| | Aqua Calcariae | 500 g |
| | „ destillata | 1000 g |
| * | Argentum nitricum fusum | 5 g |
| * | Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99) | 25 g |
| | Balsamum Copaivae | 100 g (50, 100) |
| | „ peruvianum cum Spiritu aa | 400 g (100, 200) |
| | Bismutum subnitricum | 100 g (50, 100) |
| | „ „ cum Natr. bicarb. aa 0,5 g | 100 Pulver (50, 100) |
| | Camphora solut. in Spiritu (1 : 9) | 20 g (10, 20) |
| | Capsulae amylaceae, Oblaten | 300 Stück (100, 200) |
| | Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g | 200 Pulver (100, 200) |

¹⁾ Die in Klammern (—) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichniß II mitzuführenden Mengen an.

| | | |
|---|---|-----------------------|
| * | Liquor Kalii arsenicosi, Fowler'sche Lösung | 25 g |
| | „ Plumbi subacetici | 200 g (100, 200) |
| [| Lycopodium | 50 g] |
| | Magnesium carbonicum | 50 g |
| | „ sulfuricum | 4000 g (2000, 4000) |
| * | Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5 | 80 Pulver (20,40) |
| * | Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche) | 50 g |
| | Natrium bicarbonicum | 300 g (150, 300) |
| | „ salicylicum in Pulvern zu 1,0 g | 300 Pulver (100, 200) |
| | Oleum camphoratum (10 ⁰ / ₀ Kampheröl) | 25 g |
| | „ Lini cum aqu. Calcariae ää | 1000 g (500, 1000) |
| | „ Ricini | 4000 g (1000, 2000) |
| * | Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g | 50 Pulver |
| | Pilulae laxantes (Extr. Aloës, Rhei, Sapon. Jalap., Rad. Rhei ää 7,5 g) | 150 Pillen |
| | Pulvis aërophorus anglicus | 50 g |
| * | „ Ipecacuanhae opiatas in Pulvern zu 0,5 g | 80 Pulver (40, 80) |
| [| „ Liquiritiae compositus | 100 g] |
| [| „ Magnesia cum Rheo | 30 g] |
| * | „ Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g | 40 Pulver (20, 40) |
| | „ salicylicus cum Talco | 400 g (200, 400) |
| | Sal Carolin. factit. | 1000 g |
| * | Schutzpockenlymphe. NB! Vor jeder Reise zu erneuern! | 50 Portionen |
| | Sirupus simplex. | 500 g |
| | Solutio Fehling (beide Lösungen getrennt) | 100 g |
| | Species pectorales | 100 g |
| | Spiritus | 750 g |
| | „ aethereus | 100 g (50, 100) |
| | „ Sinapis | 200 g (100, 200) |
| | Succus Liquiritiae | 100 g (50, 100) |
| | Tinctura Chinae composita | 100 g |
| * | „ Jodi | 100 g (50, 100) |
| * | „ Opii simplex | 150 g (75, 100) |
| | „ Rhei vinosa | 150 g (75, 100) |
| * | „ Strophanti | 25 g |
| | „ Valerianae aetherea | 50 g |

| | | |
|-----|---|--------------------|
| * [| Trionalum in Pulvern zu 1,0 g | 20 Pulver |
| | Trochisci Santonini zu 0,05 g | 20 Stück] |
| | Unguentum Acidi borici (cum adipe) | 400 g (200, 400) |
| | „ Hydrargyri cinereum in Päck- chen zu 2,0 g | 180 Stück (40, 80) |
| | „ Paraffini | 400 g (200, 400) |
| | „ Zinci | 100 g |
| * [| Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g | 60 Pulver (30, 60) |

B. Desinfectionsmittel.

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Acidum carbolicum cum Sapone aa | 40 kg (10, 20) |
|---------------------------------|----------------|

C. Andere Hülfsmittel zur Kranken- pflege.

1. Apothekergeräthe.

| | |
|--|----------------|
| Meßgefäß | 2 (1) |
| Handwaage mit Gewichten | 1 |
| Trichter, (Glas=) | 1 |
| Hornlöffel | 5 (1) |
| Tropfenzähler | 3 (3) |
| Medizingläser mit Korken (zu 200 ccm Inhalt) | 50 (6, 12) |
| Salbenkrufen | 6 (3, 6) |
| [Milchflaschen (zum Sterilisiren) | 10] |
| Holzschachteln | 20 |
| Pappschachteln | 20 |
| Zettel mit der Aufschrift „Neußerlich“ | 200 (100, 200) |
| Düten | 100 |
| Spirituslampe | 1 |
| Filtrirpapier (Bogen) | 4 |
| Reagenspapier, rothes und blaues | je 1 Buch |
| Reagensgläser | 6 |

2. Krankengeräthe.

| | |
|---------------------|---------|
| Waschschale | 1 |
| Eiterbecken | 2 |
| Eisbeutel | 3 |
| Wasserdichter Stoff | 3 m (1) |
| Delleinwand | 2 m |
| Einnehmegefäß | 1 (1) |

| | |
|--|-------------------|
| Trinkrohr (von Glas) | 2 (1) |
| Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator) | 1 (1) |
| Steckbecken | 1 (1) |
| Urinflasche (männlich) | 1 (1) |
| Tragbeutel (Suspensorien) | 6 (2, 4) |
| Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige) | 4 (2, 4) |
| [Säuger | 10] |
| [Brusthütchen | 4] |
| 3. Verbandmittel. | |
| Gips | 2 kg |
| Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit | 10 Stück |
| Verbandwatte | 1 kg (0,5) |
| Salicylwatte | 1 kg (0,5) |
| Ungeleimte Watte | 1 kg (1 kg) |
| Jodoformgaze in Bindenform | 2 qm |
| Verbandmull | 2 kg (1, 2) |
| Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit | 6 Stück (3) |
| Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang | 20 Stück (10, 20) |
| Kleisterbinden | 10 Stück |
| Mitteln | 4 Stück |
| Verbandtücher | 4 Stück (2, 4) |
| Drahtschienen | 4 Stück |
| Holzschienen (einschl. Spaltschienen) | 12 Stück (2) |
| Pappe | 6 Bogen (1, 2) |
| Leineneß Band (2—3 cm breit) | 3 m (3) |
| Sicherheitsnadeln | 2 Schachteln |
| Verbandschere | 1 Stück |
| 4. Ärztliche Geräte und Instrumente. | |
| (NB. Die Metalltheile derselben müssen thun- lichst vernickelt sein.) | |
| Maximalthermometer | 3 (2) |
| Stethoskop | 1 |
| Handbürste | 1 |
| Chloroformirapparat | 1 |
| Pravazsche Spritzen | 2 |
| Tripperspritzen | 6 (2, 4) |
| Gummi-Katheter (Melatonsche oder Jacques- Patent) | 6 (2) |

| | |
|--|-----------------|
| Bougies | 12 |
| Gummischlauch zu Magenausspülungen (1 m lang mit einem Trichter) | 1 |
| Schlundstößer | 1 |
| Grätenfänger | 1 |
| Reflektor mit Stirnbinde | 1 |
| Zungenspatel | 2 |
| Ohrentrichter | 1 Satz |
| Bellocq'sches Röhrchen | 1 |
| Haarpinsel | 6 (2) |
| Rachenpinsel | 2 |
| Trachealkanülen | 2 |
| [Spritze für Diphtherie-Heilserum | 1] |
| Esmarch'scher Schlauch mit Binde | 1 |
| Katgut | 2 Fläschchen |
| Scheidenspekula | 1 Satz |
| Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen | 1 |
| Englische Zahnzangen in einem Holzkasten | 5 |
| Verbandtasche, enthaltend: | 1 |
| Bistouri (2 gerade Rlingen) | 1 |
| " (Knopf- und Sichelmesser) | 1 |
| gerade Scheere | 1 (1) |
| Cooper'sche Scheere | 1 |
| scheerenförmige Arterienpincetten | 2 (1) |
| anatomische Pincette | 1 |
| Hakenpincette | 1 (1) |
| gewöhnliche Sonde | 1 |
| Hohlsonde | 1 |
| Myrthenblattsonde | 1 |
| Spatel | 1 (1) |
| Höllensteinhalter | 1 |
| Wundnadeln | 6 (3) |
| Seide (Nr. 2 und Nr. 3) | 2 Platten (4 g) |
| kleines Rasirmesser | 1 |
| Amputationsbesteck, enthaltend: | 1 |
| großes Messer | 1 |
| mittleres " | 1 |
| scharfe vierzinkige Haken | 2 |
| scheerenförmige Arterienpincetten | 4 |
| große Säge | 1 |

| | | |
|---|--|----------|
| | Stichsäge | 1 |
| | schneidende Knochenzange | 1 |
| | Knochenmeißel | 1 |
| | Troikarts | 1 |
| | Wundnadeln | 6 |
| | Seide (Nr. 2 und Nr. 3) | 2 Pakete |
| [| Geburtshilfliches Besteck, enthaltend: | 1 |
| | Zange | 1 |
| | Perforatorium | 1 |
| | Haken | 1 |
| | Katheter | 1 |
| | Seidene Schlingen | 2] |

5. Bücher.

| | |
|---|---|
| Arzneibuch für das Deutsche Reich | 1 |
| Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kaufahrtschiffen, auf Veranlassung des Staatssecretairs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Aus- gabe | 1 |
| Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten | 1 |

D. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

| | Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen. | Ueber 15, auf Dampfern über 20 Köpfen. | Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen. |
|--------------------------------------|--|---|---|
| Bier*), pasteurisiertes | 75 Fl. | 150 Fl. | Gegen Scorbut. |
| Kondensirte Milch | 3 kg | 5 kg | |
| Fleischpeptone (Fleisch- extract) | 3 kg | 3 kg | Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextract ersetzt. |

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

| | Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen. | Ueber 15, auf Dampfern über 20 | Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen. |
|-------------------|--|--------------------------------------|---|
| Portwein *) | 9 Fl. | 9 Fl. | In Büchsen zu $\frac{1}{2}$ kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Fla- schen zu füllen. Je trocke- ner die Substanz, je dich- ter die Verpackung, um so größer ist die Halt- barkeit. |
| Guter Rothwein *) | 9 Fl. | 15 Fl. | |
| Sago (Tapioca) | 3 kg | 3 kg | |
| Hafergrüße | 3 kg | 5 kg | Desgl. |

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Nowischen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

IV. (Speise

| Wöchentliche Ration | Tägliche Ration | | | | | Wöchentliche Ration | | |
|---------------------|-----------------|-------------|----------------------|--|------------|---|----------|-----------------------------|
| | Brot | Rindfleisch | oder Schweinefleisch | oder Speck | oder Fisch | Butter, oder Margarine erster Qualität. | Schmalz, | Baumöl |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| (Siehe Spalte 12). | 500 g | 375 g | 250 g | 375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche; | 500 g | 500 g | 0,5 l | (Siehe auch die Anmerkung). |
| | | | | oder 375 g in Dosen präservirtes Fleisch, dasselbe ist nach sechswöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleisches wöchentlich zweimal zu geben. | | | | |
| | | | | Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch. | | | | |

Anmerkung. Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mitzu den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben werden.

Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trink zu sorgen.

rolle.)

| Wöchent- liche Ration | Wöchent- liche Ration | Tägliche Ration | Allgemeines. |
|--|-----------------------------|---|---|
| Kaffee | Thee | Wasser | |
| 9. | 10. | 11. | |
| 150 g bezw. 225 g roher, oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12). | 30 g | 6 l (eine über 10 Köpfe starke Mann- schaft erhält noch eine Extra- ration). | Außerdem erhält jeder Mann wöchentlich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauerkraut oder sonstige Gemüse), 150 g getrocknete Früchte, an hartem Weizen- oder Roggenbrod und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Syrup und 0,25 l Essig. Ferner ist (von dem Heimathshafen ausgehend) für die Mannschaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. — Getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze oder Graupen zur Sättigung. — Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischem Fischen, sondern, wenn thunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brod zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Citronensaft zu verabreichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr $\frac{4}{19}$ l Wasser. |

nehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlt, für Wasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrath an beiden nach Verhältniß der Reise

| Name | Geburtsort | Geburtsjahr | Todesjahr |
|------------|------------|-------------|-----------|
| Hilgenberg | Hilgenberg | 1800 | 1850 |
| Hilgenberg | Hilgenberg | 1805 | 1855 |
| Hilgenberg | Hilgenberg | 1810 | 1860 |
| Hilgenberg | Hilgenberg | 1815 | 1865 |
| Hilgenberg | Hilgenberg | 1820 | 1870 |

Die nachfolgenden Personen sind in der Kirchenbuchreihe von Hilgenberg eingetragen. Die Angaben sind nach dem Kirchenbuch entnommen und können von der tatsächlichen Person abweichen.

